16. SEP. 2010

Pelo Colo

Geschäfts-Nr. SB100226/U/cs

II. Strafkammer

<u>Mitwirkend:</u> die Oberrichter lic. iur. Spiess, Vorsitzender, lic. iur. Th. Meyer und lic. iur. Ruggli sowie der juristische Sekretär Dr. Bischoff

Beschluss vom 8. September 2010

in Sachen

<u>Erwin Kessler</u>, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Wellhausen TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, Angeklagter und Appellant

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth, Meier Fingerhuth Fleisch Häberli, Langstr. 4, 8004 Zürich

gegen

<u>Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich</u>, Zweierstr. 25, Postfach, 8036 Zürich, vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Braunschweig, Anklägerin und Appellatin

betreffend Rassendiskriminierung

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 28. Januar 2010 (DG090119)

Anklage:

Die Anklageschrift vom 15. Juli 1999 und die Nachtrags-Anklageschrift vom 8. August 2000 der früheren Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich sowie die Nachtrags-Anklageschriften vom 19. April 2001 und vom 28. April 2003 der früheren Bezirksanwaltschaft Bülach sind diesem Urteil beigeheftet.

Beschluss der Vorinstanz:

- Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich des Nichteintretens auf die Anklage vom 15. Juli 1999 und des Nichteintretens auf die Zivilforderung des Geschädigten Neset Aydemir (ND 6 der Anklage vom 15. Juli 1999) rechtskräftig geworden ist.
- Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB gemäss lit. b der Anklage vom 28. April 2003 rechtskräftig geworden ist.
- Auf die Anklage vom 8. August 2000 und die Anklage vom 19. April 2001 wird nicht eingetreten.
- Auf die Zivilforderung des Geschädigten Emil Wettstein (Anklage vom 19. April 2001) wird nicht eingetreten.

<u>Urteil der Vorinstanz:</u>

- Der Angeklagte ist schuldig der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bezüglich lit. a und c der Anklage vom 28. April 2003.
- 2. Von einer Bestrafung des Angeklagten wird Umgang genommen.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'000	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.		amtl. Verteidigungskosten (ausstehend)
Fr.		

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 4. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens DG090119, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung in diesem Verfahren, werden dem Angeklagten zu zwei Dritteln auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.
- Sämtliche Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren GG990113, DG010072, DG020100 und DG070059, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung in diesen Verfahren, werden auf die Staatskasse genommen.
- 6. Dem Angeklagten wird für die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren DG010072 eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im Übrigen werden ihm keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
- 7. Der Antrag des Angeklagten auf Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.

Berufungsanträge:

a) des Verteidigers des Angeklagten:

(Urk. 30 S. 2, schriftlich)

 Die Sache sei zur Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens an diese Instanz zurückzuweisen.

eventualiter:

 Die Nachtrags-Anklageschrift der früheren Bezirksanwaltschaft Bülach vom 28. April 2003 und dort der Anklagepunkte lit. a und c sei einstweilen nicht zuzulassen und die Sache sei zur Ergänzung der Untersuchung an diese Behörde zurückzuweisen.

subeventualiter:

3. Das Verfahren gegen Erwin Kessler sei einzustellen.

subsubeventualiter:

- 4. Erwin Kessler sei der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB gemäss der Nachtrags-Anklageschrift der früheren Bezirksanwaltschaft Bülach vom 28. April 2003 und dort der Anklagepunkte lit. a und c für nicht schuldig zu befinden und von diesem Vorwurf freizusprechen.
- 5. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Gerichtskasse zu nehmen, und Erwin Kessler sei für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu bezahlen.
- b) <u>des Vertreters der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:</u>
 (Urk. 33, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Gericht erwägt:

I.

1. Gegen den Angeklagten war am 15. Juli 1999, am 8. August 2000, am 19. April 2001 sowie am 28. April 2003 Anklage erhoben worden, wobei die Untersuchungsbehörde die Begehung diverser Delikte geltend machte. In diesem Zusammenhang kam es zu einem langwierigen und ausufernden Verfahren mit zahlreichen Rechtsmittelentscheiden. Es kann auf die Darstellung der Prozessgeschichte durch das Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz), in seinem Beschluss und Urteil vom 28. Januar 2010 verwiesen werden (Urk. 35, S. 3 ff.).

Die letzte vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 7. Dezember 2009 statt; der Angeklagte verzichtete anschliessend auf eine mündliche Urteilseröffnung (Prot. I, S. 39).

- 2.1 Mit Beschluss vom 28. Januar 2010 stellte die Vorinstanz vorab fest, dass zur Anklage vom 15. Juli 1999 bereits ein früherer, rechtskräftiger Nichteintretensbeschluss vorliege. Sodann trat sie auf die Anklagen vom 8. August 2000 und 19. April 2001 nicht ein. Bezüglich der Anklage vom 28. April 2003 stellte die Vorinstanz die Rechtskraft eines früheren Freispruchs zum dort unter lit. b angeführten Sachverhalt fest. Weiter wurde die Rechtskraft des Nichteintretens auf die Zivilforderung von N.A. festgestellt und auf eine solche von E.W. nicht eingetreten.
- 2.2 Mit anschliessendem Urteil erkannte die Vorinstanz den Angeklagten am 28. Januar 2010 bezüglich lit. a und c der Anklage vom 28. April 2003 schuldig der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB, nahm aber von einer Bestrafung Umgang. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung im Gerichtsverfahren DG090119 (unter welcher Nummer das Urteil erging), wurden dem Angeklagten zu 2/3 auferlegt. Im Übrigen wurden die Kosten, namentlich die gesamten Untersuchungskosten, auf die "Staatskasse" (recte: Gerichtskasse; § 189 Abs. 5 StPO)

genommen. Für das gerichtliche Verfahren DG010072 wurde dem Angeklagten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.— (zzgl. MWSt) zugesprochen, sein weiteres Entschädigungs- und sein Genugtuungsbegehren jedoch abgewiesen.

- 2.3 Die vorinstanzlichen Entscheide wurden den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 22), dem Angeklagten am 3. Februar 2010 (Urk. 24/1).
- 3. Gegen das obgenannte Urteil erhob der Angeklagte am 15. Februar 2010 uneingeschränkte Berufung (Urk. 26). Der schriftlich begründete Beschluss und das entsprechende Urteil (Urk. 28 bzw. 35) wurden ihm darauf am 11. März 2010 zugestellt (Urk. 29). Mit Eingabe vom 31. März 2010 reichte der Angeklagte seine Beanstandungen ein (Urk. 30).

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich erhob keine selbstständige Berufung. Mit Eingabe vom 12. April 2010 erklärte sie sodann, auch auf eine Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 33). Seitens des Geschädigten E.W. erfolgte keine Reaktion auf die Zustellung des vorinstanzlichen Beschlusses (Urk. 25).

- 4. Mit einer auf den 12. April 2010 datierten Eingabe verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Beweisanträge (Urk. 40). Der Angeklagte liess ankündigen, im Rahmen seiner Verteidigung einige Filmausschnitte zu präsentieren (wie schon vor Vorinstanz; Urk. 42).
- 5. Mit Schreiben vom 10. August 2010, eingegangen am 12. August 2010, beantragte der Angeklagte, das Berufungsverfahren sei schriftlich durchzuführen und es seien sämtliche angefallenen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen bzw. ihm entstandene Auslagen zu entschädigen. Unter diesen Voraussetzungen verzichte er auf eine persönliche Entschädigung (Urk. 45 f.).
- Am 24. August 2010 erklärte sich die Vertreterin der Anklage mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden, worauf der amtlichen Verteidigung noch gleichentags die Abnahme der Ladungen zur Berufungsverhandlung vom 21. September 2010 mitgeteilt wurde (Urk. 47).

11.

- 1. Gemäss § 413 Abs. 3 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Berufung kann von Anfang an (§ 413 Abs. 1 StPO) oder erst im Laufe des Verfahrens bis zum Abschluss der Berufungsverhandlung eingeschränkt werden (§ 413 Abs. 2 StPO), namentlich auch bei der Nennung der konkreten Beanstandungen im Sinne von § 414 Abs. 4 StPO. Die Beschränkung kann sich auf einzelne Schuldsprüche, die Strafzumessung, die Anordnung von Massnahmen, den Entscheid über Zivilforderungen sowie die besonderen Anordnungen beziehen. Soweit ein Urteil nicht angefochten ist, erwächst es in Rechtskraft (§ 413 Abs. 3 StGB e contrario).
- 2. Der Beschluss vom 28. Januar 2010 blieb unangefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab mit Beschluss festzustellen.
- 3. Gegenstand der Beurteilung ist somit nur noch die Anklageschrift der früheren Bezirksanwaltschaft Bülach vom 28. April 2003, mit Ausnahme der dort unter lit. b zusammengefassten Sachverhalte bzw. Äusserungen, zu welchen bereits im Beschluss der Vorinstanz das Vorliegen eines rechtskräftigen Freispruchs festgestellt wurde, was nicht angefochten wurde.

III.

1. Dem Angeklagten wird in der Anklageschrift vom 28. April 2003, soweit diese noch nicht rechtskräftig beurteilt wurde, knapp zusammengefasst vorgeworfen, er als verantwortlicher Redaktor der VgT-Nachrichten habe im mit einer Auflage von 2,6 Millionen gesamtschweizerisch verteilten "Heft Nr. 2 – Mai 2002" "öffentlich Ideologien verbreitet", die auf eine "systematische Herabsetzung oder Verleumdung" von "Angehörigen einer Religion" gerichtet gewesen seien, und er habe diese Personen öffentlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt. Konkret wird ihm vorgeworfen, auf den Seiten 18 und 20 des genannten Hefts mehrfach die Worte "Lüge" und "Juden" im Zusammenhang mit der Diskussion zur Schächtfrage in diversen Formulierungen zusammengeführt

zu haben (Anklage lit. a). Sodann habe er (im gleichen Heft auf S. 21) "das Grinsen eines Mannes beim jüdischen Schächten mit dem Grinsen von Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen in Verbindung gebracht" (Anklage lit. b). Die Bezirksanwaltschaft subsumierte diese Vorgänge unter Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB.

Die Vorinstanz verurteilte den Angeklagten diesbezüglich wegen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB.

2. Der Angeklagte beantragte im Rahmen seiner Beanstandungen (Urk. 30) primär eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz. Er begründete dies damit, dass der Staatsanwalt die Anklage dort nicht mündlich vertreten habe, weshalb das Gericht dessen Position eingenommen und vertreten habe, was gegen Art. 6 EMRK verstosse.

Eventualiter beantragte er eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Untersuchung; er habe die Anklage schon vor Vorinstanz als ungenügend kritisiert. Die Vorinstanz habe darauf materielle Vorwürfe konstruiert, die nicht in der Anklageschrift enthalten und ihm erstmals mit der Urteilsbegründung vorgehalten worden seien. Nach einer Rückweisung habe die Vorinstanz in neuer Besetzung zu entscheiden.

Subeventualiter sei das Verfahren einzustellen oder aber – subsubeventualiter – sei er freizusprechen. Zur Begründung dafür werde auf die Ausführungen vor Vorinstanz verwiesen.

Beantragt wurde schliesslich, die Kosten vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, den Angeklagten zu entschädigen und ihm eine Genugtuung zu bezahlen.

Auf eine Genugtuung verzichtete der Angeklagte in seiner jüngsten Eingabe nun für den Fall, dass seinen Anträgen gemäss entschieden werde (Urk. 45).

3. Gemäss § 281 Abs. 1 StPO hat der Staatsanwalt ("Ankläger") die Anklage im Hauptverfahren vor Bezirksgericht mündlich zu vertreten, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und seitens der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung beantragt wird. Es handelt sich dabei um eine zwingende Be-

stimmung, deren Verletzung zu einer Rückweisung an die Vorinstanz zur ordnungsgemässen Wiederholung der Verhandlung führen muss (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 281 N 5 f.).

Der Angeklagte war und ist zwar bezüglich des Vorwurfs, gegen das Verbot der Rassendiskriminierung verstossen zu haben, offensichtlich ungeständig. Selbst wenn man indessen davon ausgehen will, anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Dezember 2009 seien formell immer noch alle vier Anklageschriften Gegenstand des Verfahrens gewesen – vorgehalten wurde ihm allerdings nur noch die letzte, mit dem Hinweis, die anderen Anklagepunkte seien verjährt (Prot. I, S. 12) bzw. ging die Vorinstanz davon aus, bezüglich der ersten Anklage vom 15. Juli 1999 liege schon ein rechtskräftiger Nichteintretensbeschluss vom 26. Oktober 2007 vor – resultiert auch insgesamt kein Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten. Der Staatsanwalt hatte somit gemäss Zürcher Strafprozessordnung nicht obligatorisch zur Verhandlung vom 17. Dezember 2009 zu erscheinen.

Die künftige eidgenössische Strafprozessordnung enthält im Übrigen eine ähnliche Regelung, wobei aber dann das Geständnis des Angeklagten kein Kriterium mehr sein wird (Art. 337 StPO). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Verstoss gegen Art. 6 EMRK vorliegen soll, sobald der Staatsanwalt nicht zur Verhandlung erscheint. Art. 6 EMRK gewährt ein Recht auf ein faires Verfahren. Dazu gehört zwar insbesondere der Anspruch auf eine Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteilsches Gericht. Ein Anspruch des Angeklagten, vor Gericht mit dem Ankläger persönlich konfrontiert zu werden, lässt sich Art. 6 EMRK jedoch nicht entnehmen, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Fairnessgebot dadurch verletzt sein soll, wenn der Staatsanwalt auf ein Erscheinen vor Gericht und damit auf ein mündliches Plädoyer zu Lasten des Angeklagten verzichtet. Es lässt sich nicht im Ernst die Behauptung vertreten, dass ein Gericht – ob Einzelrichter oder Kollegium – generell seine Unparteilichkeit verliere, sobald der Staatsanwalt in der Verhandlung nicht physisch in Erscheinung trete. Verhandlungen ohne Staatsanwalt sind vielmehr – zumindest in bezirksgerichtlichen Verfahren – die Regel.

Damit sind in der Verhandlung vom 17. Dezember 2009 also keine zwingende Prozessnormen verletzt worden. Ob dies auch für die Urteilsfindung zutrifft, ist Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Von einer Rückweisung an die Vorinstanz kann aber auch aus weiteren Gründen abgesehen werden.

- 4. Da der Schuldspruch der Vorinstanz vom Angeklagten angefochten wurde und somit nicht in Rechtskraft erwuchs, ist von Amtes wegen vorab die Frage der Verjährung bezüglich der verbliebenen Anklagepunkte zu prüfen. Ist Verjährung eingetreten, liegt eine negative Prozessvoraussetzung vor und ist auf die Anklage nicht einzutreten.
- 4.1 Auf einen Straftäter ist grundsätzlich das Recht anzuwenden, welches im Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft stand. Neues, nach der Tatbegehung in Kraft getretenes Recht kommt nur dann zur Anwendung, wenn es sich für den Täter in der konkreten Anwendung als milder erweist (Art. 2 StGB). Diese Grundregel gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob eine Verjährung eingetreten ist (Art. 389 Abs. 1 StGB; vgl. BGE 129 IV 51). Ausnahmen vom Grundsatz der sog. "lex mitior" bzw. die rückwirkende Anwendung einer strengeren Verjährungsregelung ist jedenfalls nur dann mit Art. 7 EMRK zu vereinbaren, wenn eine entsprechende Regelung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage hat und die Verjährung bei deren Inkrafttreten nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten war. Sodann geht es nicht an, die Frage der Verjährung unter gleichzeitiger Anwendung bzw. in Kombination von altem und neuem Recht zu beantworten (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB-Kommentar, Art. 2 Rz. 13).
- 4.2 Die Anklageschrift hält nicht ausdrücklich fest, wann genau das inkriminierte "Heft Nr. 2 Mai 2002" verteilt worden war. Die Vorinstanz ging ausdrücklich von einer Verteilung am 1. Mai 2002 aus (Urk. 35, S. 12), was seitens der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet wurde. Zu Gunsten des Angeklagten ist jedenfalls kein späterer Tatzeitpunkt anzunehmen.

Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB wurde im Zeitpunkt der Tat mit Gefängnis oder Busse bestraft. Gemäss Art. 36 aStGB betrug damit die Höchststrafe 3 Jahre Gefängnis. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend darlegte, verjährte damals die Verfolgung von Taten mit einer Strafdrohung von nicht mehr

als 3 Jahren in 5 Jahren (Art. 70 aStGB). Diese ordentliche Verjährungsfrist ist offensichtlich längst abgelaufen. Allerdings sah Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 aStGB eine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung durch jede Untersuchungshandlung und insbesondere jede Ergreifung von Rechtsmitteln vor und begann nach solchen Unterbrechungen die Verfolgungsverjährung neu zu laufen, doch trat "in jedem Fall" die absolute Verjährung ein, wenn die ordentliche Verjährung um die Hälfte (bei Ehrverletzungen und Übertretungen um das Doppelte) überschritten war. In casu beträgt diese Frist somit 7 ½ Jahre und dauerte damit bis zum 1. November 2009. Gemäss Art. 72 Ziff. 1 aStGB ruhte die Verfolgungsverjährung allerdings, solange ein Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsste. Wie die Vorinstanz im Ergebnis richtig bemerkte, ruhte die Verfolgungsverjährung aber gemäss damaliger, ständiger Rechtsprechung auch während der Behandlung kassatorischer Rechtsmittel gegen ein verurteilendes Erkenntnis (BGE 116 IV 80 Erw. 1; 115 la Ner, 49 Erw. 3e; 111 IV 90 Erw. a und b mit Hinweisen). Wie bereits schon in der Präsidialverfügung vom 29. Oktober 2009 (Urk. 7) richtig festgehalten worden war, lief hier die Frist der Verfolgungsverjährung vorerst vom 1. Mai 2002 bis zum Urteil des Zürcher Obergerichts vom 29. November 2004, was 2 Jahren, 6 Monaten und 28 Tagen entspricht. Anschliessend ruhte sie, bis die Verurteilung durch den Entscheid des Kassationsgerichts vom 4. Oktober 2005 aufgehoben wurde. Von der absoluten Verjährungsfrist von 7 ½ Jahren waren da 4 Jahre, 11 Monate und 2 Tage noch nicht abgelaufen bzw. noch offen. Diese Frist begann also am 5. Oktober 2005 zu laufen und ist demzufolge, wie schon der Präsident der Vorinstanz richtig berechnete, am 7. September 2010 abgelaufen.

Auf die Anklage vom 28. April 2003 ist somit auch in den noch verbleibenden Punkten nicht einzutreten.

4.3 Es kann damit offen bleiben, ob die Verjährung nicht auch bei Anwendung des neuen Rechts eingetreten ist und ob an der im Rückweisungsbeschluss vom 28. August 2008 vertretenen Rechtsauffassung festzuhalten ist, wonach ein (verurteilendes) Erkenntnis den Ablauf der Verjährungsfrist im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB auch dann für immer zu verhindern vermag, wenn es von einer Rechtsmittelinstanz wegen formeller oder inhaltlicher Mängel aufgehoben werden muss, mithin gar keinen Bestand hat. Verneint man dies, wäre jedenfalls die Frist

von 7 Jahren gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB abgelaufen bzw. die Verfolgungsverjährung nach neuem Recht eingetreten. Immerhin hat das Bundesgericht in der Zwischenzeit gegenüber dem Gesetzeswortlaut einschränkend präzisiert, dass die Fällung eines erstinstanzlichen Urteils nur insoweit den Lauf der Verjährung beenden kann, als es auf eine Verurteilung lautet (BGE 134 IV 330). Wird aber eine solche Verurteilung aufgehoben, ist nicht einleuchtend, warum sie dennoch irgendeine rechtliche Wirkung haben könnte, zumal eine solche von erheblicher Tragweite. Der seinerzeitige Hinweis auf SCHMID (Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 1045) hilft nicht weiter. Abgesehen davon, dass sich der im Beschluss vom 28. August 2008 zitierte Satz so an der angeführten Stelle nicht finden lässt, enthält er zwar eine Behauptung, aber keinerlei Begründung, geschweige denn erfolgt dort eine einlässliche Auseinandersetzung mit der Tragweite von Art. 97 Abs. 3 StGB. Schmid kommentiert denn auch am angeführten Ort die Strafprozessordnung und nicht dem allgemeinen Teil des Strafrechts, namentlich die Tragweite des damals noch gar nicht in Kraft getretenen neuen Verjährungsrechts. Der Beitrag von DENYS in der Semaine Judiciaire beschränkte sich bezüglich des damals revidierten Art. 70 Abs. 3 StGB sodann ebenfalls auf die apodiktische Behauptung, die definitive Beendigung der Verfolgungsverjährung gelte auch nach einer Annullierung des erstinstanzlichen Entscheides durch eine Rekurs- bzw. Rechtsmittelinstanz (SJ 2003 II, S. 61).

IV.

1. Grundsätzlich werden im Offizialverfahren bei definitiver Einstellung des Verfahrens oder Freispruch die Kosten auf die Staats- bzw. Gerichtskasse genommen (SCHMID, a.a.O., Rz 1205 mit Hinweis auf § 42 und § 189 Abs. 5 StPO). Analog ist auch zu verfahren, wenn auf eine Anklage nicht eingetreten werden kann.

Kosten und Staatsgebühr (bzw. Gerichtsgebühr) können dem Angeschuldigten bzw. Freigesprochenen auferlegt werden, "wenn er gemäss klarer Aktenlage die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursachte oder ihre Durchführung erschwerte (SCHMID, a.a.O., Rz 1206;

§ 42 Abs. 1 und § 189 Abs. 1 StPO). Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung "ist dazu ein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten notwendig, also ein gegen geschriebene oder ungeschriebene rechtliche Verhaltensnormen klar verstossendes Verhalten. Es ist dies ein Verhalten, welches eine pflichtgemäss handelnde Strafverfolgungsbehörde zur Einleitung des Strafverfahrens veranlasste, oder aber ein solches, welches in entsprechender Weise zu einer Erschwerung eines Verfahrens führte". Es handelt sich m.a.W. um "eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten", wobei ein objektiver Massstab anzulegen ist. Denkbar ist, dass dieses Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllen könnte. Indessen ist es mit der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren, eine Kostenauflage bei Wegfall einer Prozessvoraussetzung (z.B. Rückzug eines Strafantrages oder Eintritt der Verjährung) damit zu begründen, dass der Angeklagte im Urteilsfall voraussichtlich schuldig gesprochen worden wäre (SCHMID, a.a.O., Rz. 1206 mit Verweisen).

2. Die Berufungskammer ist bei der Prüfung einer Kostenauflage insoweit eingeschränkt, als die Vorinstanz von einer solchen bereits weitgehend abgesehen hat (Urk. 35, S. 57 f.). Daran kann schon aus prozessualen Gründen nichts mehr geändert werden (Verschlechterungsverbot gemäss § 399 StPO).

Untersuchung oder des gerichtlichen Verfahrens mit verwerflichem oder leichtfertigem Verhalten erschwert hätte. Von seinen prozessualen Rechten durfte er ohne weiteres Gebrauch machen; über die entsprechenden Kostenfolgen wurde in den jeweiligen Verfahren entschieden. Die Vorinstanz hat die teilweise Kostenauflage denn auch nicht mit fehlerhaftem Verhalten des Angeklagten im Verfahren begründet, sondern nur mit dem teilweisen Schuldspruch (Urk 35, S. 57). Dieser betrifft allerdings nur einen Teil der Anklageschrift vom 28. April 2003.

Die Prüfung eines "prozessualen Verschuldens" hat sich damit inhaltlich auf den Teil der Anklageschrift vom 28. April 2003 zu beschränken, welcher zu einer Verurteilung durch die Vorinstanz geführt hatte, bzw. auf die Frage, ob die – unbestrittene – Publikation der VgT-Nachrichten vom Mai 2002 wegen der in lit. a und c der Anklage angeführten Passagen unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten gegen Normen des Zivilrechts verstiess und ohne weiteres zur Einleitung eines

Strafverfahrens führen musste. Diesbezüglich ist das Gericht an den Inhalt der Anklageschrift gebunden.

2.1 Die Anklage warf dem Angeklagten explizit vor, "öffentlich Ideologien verbreitet" zu haben, "die auf eine systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Religion gerichtet" seien; sie verwies dazu ausdrücklich auf den entsprechenden Abs. 2 von Art. 261^{bis} StGB.

Die Vorinstanz setzte sich mit diesem Teil der Anklage knapp auseinandergesetzt und verneinte ausdrücklich, dass der Angeklagte überhaupt eine Ideologie im Sinne dieser Strafnorm verbreitet hätte. Sinngemäss gelangte sie zu einem Freispruch (Urk. 35, S. 31 f.).

Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern dem Angeklagten in diesem Zusammenhang trotz dieses Freispruchs Kosten auferlegt werden könnten. Dem vorinstanzlichen Entscheid lässt sich denn auch nicht entnehmen, dass dem Angeklagten in diesem Zusammenhang dennoch Kosten auferlegt wurden.

2.2 Die Anklage warf dem Angeklagten zudem explizit vor, er habe "öffentlich durch Schrift und Bild eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert". Diese Umschreibung entspricht der ersten Variante des
Tatbestandes in Abs. 4 von Art. 261^{bis} StGB. Nicht vorgeworfen wird dem Angeklagten somit in der Anklageschrift, er habe Völkermord oder andere Verbrechen
gegen die Menschlichkeit verleugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen
versucht.

Die Vorinstanz machte zum Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 erster Teil StGB ausführliche allgemeine Ausführungen mit zahlreichen Verweisen (Urk. 35, S. 32 ff). Diese sind grundsätzlich zutreffend und brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

Sie hielt sodann fest, die in lit. a der Anklageschrift festgehaltenen Passagen stellten keine Diskriminierung im Sinne des Straftatbestandes dar (Urk. 35, S. 35 unten). Überdies prüfte sie, ob diese Äusserungen einzeln oder gesamthaft als eine Herabsetzung betreffend Rasse, Ethnie oder Religion (eingeklagt wurde nur letzteres) zu qualifizieren seien.

Sie führte dazu – auch unter Hinweis auf frühere Entscheide in diesem Verfahren – aus, es sei zu unterscheiden, ob der Angeklagte "der Gruppe der Juden oder Teilen davon" lediglich vorwerfe, "hinsichtlich des Schächtens zu lügen" – was nicht als rassendiskriminierend qualifiziert worden sei –, oder ob er diesen unterstelle, wegen ihrer Religion und/oder Ethnie ganz allgemein und in einem verabscheuungswürdigen Masse lügnerisch veranlagt zu sein, was rassendiskriminierend eingeschätzt worden sei.

Die Vorinstanz machte sich dann an die Beantwortung der Frage, ob sich die "Kritik" des Angeklagten tatsächlich gegen die jüdische Tradition des Schächtens gerichtet oder ob er damit nicht vielmehr einen "Statthalter' für die mit dem Angriff eigentlich gemeinten Juden allgemein" bezweckt habe. Im Ergebnis bejahte sie Letzteres. Sie anerkannte allerdings, dass es sich beim Angeklagten um einen militanten Tierschützer handle, der sich mit grossem Engagement gegen Verhaltensweisen einsetze, die er als Tierquälerei einstufe. Die inkriminierten Texte dienten "erkennbar" dazu, das Schächten als Tierquälerei "und die diese praktizierenden oder unterstützenden Personen als Tierquäler zu brandmarken". Es erscheine "grundsätzlich als glaubhaft, dass der Angriff des Angeklagten tatsächlich dem Schächten und den dieses praktizierenden oder unterstützenden Juden galt" (Urk. 35, S. 37).

Schon aufgrund dieser Erwägungen steht der Schuldspruch der Vorinstanz auf tönernen Füssen. Sie anerkennt damit, dass es dem Angeklagten nicht darum ging, eine Person oder Gruppe von Personen wegen ihrer Religion verächtlich zu machen. Wenn sie in der Folge "gewisse Zweifel" an der tierschützerischen Zielsetzung des Angeklagten äussert mit dem Argument, der Angeklagte habe sich nicht gegen das Schächten durch die weit zahlreicheren Muslime gewandt, hat sie damit die Beteuerungen des Angeklagten aber nicht widerlegt, geschweige denn dargetan, er habe die Juden generell oder einzelne von ihnen wegen ihrer Religion herabgesetzt und seine Kritik am Vorgang des Schächtens ohne Betäubung nur vorgeschoben.

Die Vorinstanz hat sodann richtig erkannt, dass die in der Anklage konkret aufgeführten Passagen auf Seite 18 und 20 der Mai-Nummer 2002 explizit auf das Schächten Bezug nehmen. Thema von Seite 18 dieser Publikation ist eine

(angeblich geplante) Aufhebung des Schächtverbots durch den Bundesrat. Beanstandet werden zu dieser Seite in der Anklageschrift nur die Passagen "jüdische Lüge" und "die klassische jüdische Lüge". Tatsächlich findet sich diesbezüglich auf der fraglichen Seite – in einem sog. Kasten – ausschliesslich der Satz: "Die Kommission befürwortet die Aufhebung des Schächtverbots mit der klassischen jüdischen Lüge, das Schächten sei für die Tiere nicht schlimmer als das sonst übliche Schlachten mit Betäubung".

Diese Aussage ist klar: Juden würden behaupten, Schächten ohne Betäubung sei für das Tier nicht schlimmer als Schlachten mit Betäubung. Diese Behauptung sei falsch und somit eine Lüge. Verkürzt wird dies auf den Ausdruck "jüdische Lüge".

Der Behauptung der Anklage, damit werde schächtenden Juden "grundsätzlich" Lügenhaftigkeit attestiert, geht indessen eindeutig zu weit. Gleichzeitig ist aber offenkundig, dass es dem Angeklagten darum geht, die Prozedur des Schächtens – jedenfalls ohne Betäubung – zu bekämpfen und nicht die Religion der Juden an sich oder deren Angehörige generell schlecht zu machen. An diesem Eindruck ändern auch die inkriminierten Passagen auf Seite 20 nichts. Sie stehen unter dem Titel "Jüdische Lügen zum Schächten". Es handelt sich dabei um einen "Kommentar" des Angeklagten zu einem "Positionspapier" des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes vom Oktober 2001. Dieser Kommentar wird eingeleitet mit dem Satz: "In diesem 'Positionspapier' werden die üblichen jüdischen Lügen zum Schächten wiederholt". Es werde dort behauptet, das Schächten sei keine Tierquälerei. Im nächsten Absatz wird es als "Lüge" bezeichnet, Schächten sei keine Tierquälerei. Es sei auch "weiter gelogen", dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Schächten als durch die Religionsfreiheit geschützt erachtet habe. Der nächste Absatz lautet wie folgt: "Weiter enthält das Positionspapier auch die jüdische Standardlüge, das Schächtverbot habe seit über hundert Jahren mehr antisemitische als tierschützerische Motive. Wahr daran ist nur, dass man angesichts der widerlichen Verlogenheit der organisierten Juden zum Thema Schächten als Tierschützer eine fast übermenschliche Charakterstärke haben muss, um nicht tatsächlich judenfeindlich zu werden". Auch hier richtet sich die Kritik bzw. der Angriff des Angeklagten in den angeführten Passagen nicht gegen das Judentum als Religion oder generell an dessen Vertreter. Er wehrt sich einzig und allein gegen die Praxis des Schächtens. Als Lüge bzw. "jüdische Standardlüge" oder "widerliche Verlogenheit" bezeichnet er einzig dem Umstand, dass Gegnern des Schächtens tierschützerische Motive von den "organisierten Juden" überwiegend abgesprochen würden bzw. diesen Antisemitismus unterstellt werde.

Es lässt sich nicht vertreten, dass der Angeklagte mit dieser unmissverständlich auf das Schächten gerichteten und darauf beschränkten Kritik im Sinne des Gesetzes eine Person oder eine Gruppe von Personen "wegen ihrer Religion" herabgesetzt haben soll, geschweige denn "in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise". Die Vorinstanz räumte denn auch selber ein, dass "eine lediglich separate Beurteilung der entsprechenden Ausdrücke wenig adäquat" sei. Diese müssten vielmehr "in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem restlichen Text" beurteilt werden.

Diese Überlegung ist an sich richtig, verkennt aber, dass es im Strafprozess nicht angeht, die Begründung eines Schuldspruches massgeblich auf einen Sachverhalt abzustützen, der nicht konkret Gegenstand der Anklage war und zudem in der Anklageschrift nicht enthalten ist. Diese hat darzutun, mit welchen Handlungen oder Unterlassungen, namentlich mit welchen Ausdrücken oder Behauptungen, der Tatbestand erfüllt worden oder durch welchen konkreten Kontext dies geschehen sein soll. Der Hinweis der Vorinstanz, die "angebliche Lügenhaftigkeit und Verlogenheit der Juden" stelle ein "antisemitisches Klischee" dar, mag zwar zutreffen, doch lässt sich der Anklage nicht entnehmen, wann und wie der Angeklagte dieses allgemeine Klischee bedient haben soll, geschweige denn inwiefern er damit eine Herabsetzung "wegen der Religion" begangen haben könnte. Es ist weder Sache des Angeklagten noch des Gerichts, in den Akten nach entsprechenden Hinweisen zu suchen. Und es geht auch nicht an, frühere Verurteilungen des Angeklagten wegen Rassendiskriminierung ("Schächtende Juden sind schlimmer als Nazischergen" zit in BSK, Art. 261bis N 52, dazu ausführlich: BGE 6S.367/1998, Urteil vom 26. September 2000) zur Begründung eines Schuldspruches wegen anderer Aussagen heranzuziehen.

Die Vorinstanz verwischt sodann in ihrer Beurteilung der Seiten 18 und 20 des inkriminierten Hefts das Faktum, dass hier der Vorwurf der Lüge klar und ausnahmslos mit Stellungnahmen zum Schächten gemacht wurde und von einem Vorwurf genereller Lügenhaftigkeit ausserhalb dieses Themenkomplexes keine Rede ist.

In der Lehre wird zwar (wie schon oben angetönt) die Auffassung vertreten, "stellvertretend für die Gruppe der Juden" könnten auch bestimmte kulturelle Bräuche und Objekte wie z.B. das Schächten angegriffen werden. Ob damit allerdings eine Verletzung von Art. 261^{bis} StGB vorliege, sei unter Würdigung aller relevanter Umstände zu prüfen (BSK, Art. 261^{bis} N 19).

Es ist gerichtsnotorisch und wurde auch von der Vorinstanz nicht verkannt, dass es sich beim Angeklagten um einen militanten Tierschützer handelt. Es ist ebenso notorisch, dass sein Kampf gegen die Praxis des Schächtens nur einen Teil seines Engagements im Bereich des Tierschutzes darstellt. Damit ist zwar nicht widerlegt, dass seine harsche, zumindest grobschlächtige Kritik am Ritual des Schächtens auch ein Vehikel zu Verfolgung antisemitischer Attacken bzw. einer grundlegenden Geringschätzung der jüdischen Religion und ihrer Angehörigen sein könnte. Nach Wegfall der obgenannten Prozessvoraussetzung muss diese Frage indessen offen bleiben.

2.3 Dem Angeklagten wurde weiter vorgeworfen, er habe "das Grinsen eines Mannes beim jüdischen Schächten mit dem Grinsen von Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen in Verbindung" gebracht und damit "der Kategorie der schächtenden Juden [...] besondere Brutalität" attestiert und sie zudem mit "Nazi-Schergen" verglichen.

Die Anklage nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf Seite 21 des genannten Heftes. Dort steht folgender Text unter der Fotoaufnahme, welche das Töten eines rücklings auf einem Trog liegenden Schafes durch zwei Männer zeigt, wobei dem Schaf mit einem grossen Messer der Hals aufgeschlitzt wird: "Jüdisches Schächten eines Schafes. Der saddistische religiöse Fanatiker rechts grinst dazu. So mögen Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen gegrinst haben". Zutreffend ist, dass der Metzger rechts auf dem Bild, welcher das Schaf festhält, ein breites Grinsen im Gesicht hat.

Das Bundesgericht hat sich schon in seinem Urteil vom 26. September 2000 ausführlich mit der Kritik das Angeklagten am jüdischen Brauch des Schächtens auseinandergesetzt (BGE 6B/367/1998). Es hat dabei ausdrücklich festgehalten, dass Schächten "in der Schweiz von weiten Kreisen und auch vom Gesetzgeber als tierquälerisch bewertet" und "daher untersagt" werde (Erw. 3b). Es hat dem Angeklagten deshalb und unter Hinweis auf die Meinungsäusserungsfreiheit (mit den Vorinstanzen) auch ausdrücklich zugebilligt, "das Schächten als tierquälerisch und – polemisch provokativ, übertreibend – als bestialisch und pervers" zu bezeichnen. Es hat aber ebenso klar dargestellt, dass es zu weit gehe, das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden unter der Nazi-Herrschaft gleichzusetzen.

Selbstredend kann es – bei aller Tierliebe – auch nicht angehen, das Foltern und systematische Quälen von Menschen, namentlich in einem Konzentrationslager, dem rituellen Schächten eines Schafes nur annähernd gleich zu setzen. Das offenkundige Grinsens des Metzgers beim Schächtvorgang mag gefühllos und als Ausdruck von Brutalität erscheinen; das Verhalten mag sogar pointiert als "sadistisch" kommentiert werden dürfen. Die Verknüpfung mit Vorgängen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ist indessen abwegig. Indessen können die strafrechtlichen Aspekte eines solchen Vergleichs mangels obgenannter Prozessvoraussetzung nicht mehr überprüft werden.

Die Bildlegende war zwar zumindest potentiell geeignet, die Persönlichkeitsrechte der kritisierten, abgebildeten Person zu verletzen. Es ist allerdings nicht erstellt, dass eine solche Verletzung tatsächlich erfolgte. Eine entsprechende Klage ist dem Gericht nicht bekannt und jedenfalls nicht kausal für die Anhebung des Strafverfahrens.

2.4 Insgesamt kann dem Angeklagten also keineswegs zugebilligt werden, sich im Rahmen des inkriminierten Heftes zweifelsfrei innerhalb der von der vom Verbot der Rassendiskriminierung gezogenen Grenzen oder gar des unter Durchschnittsbürgern üblichen Anstandes gehalten zu haben. Seine Aussagen sind zumindest in hohem Masse politisch unkorrekt. Eine Kostenauflage lässt sich damit indessen mangels Schuldspruchs gemäss Art. 261^{bis} StGB und unter Beachtung der Unschuldsvermutung nicht begründen.

Da überdies nicht erstellt ist, dass der Angeklagte mit seinen konkreten, in der Anklageschrift vom 28. April 2003 aufgeführten Äusserungen – und nur diese sind für eine allfällige Kostenauflage von Bedeutung – individuelle Persönlichkeitsrechte im Sinne von Art. 28 ff. ZGB verletzt hat, lässt sich aber auch eine Kostenauflage gestützt auf § 189 Abs. 1 StPO nicht begründen.

Die Kosten, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, des Verfahrens DG090119 sind damit vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Werden einem Angeklagten die Kosten nicht auferlegt, ist darüber zu entscheiden, ob ihm eine Entschädigung für die durch die Untersuchung verursachten Kosten und Umtriebe sowie eine Genugtuung auszurichten ist (§ 43 Abs. 1 und § 191 StPO).

Der Angeklagte hat vor Vorinstanz sowohl eine angemessene Entschädigung als auch eine Genugtuung beantragt (Urk. 20, S. 2), dazu indessen keinerlei konkrete Angaben gemacht (vgl. auch Prot. I, S. 4 und 37 f.).

3.1 Angesichts der vorstehenden Erwägungen zu den Kostenfolgen betreffend das Verfahren DG090119 ist der Angeklagte diesbezüglich also nicht beschwert. Insbesondere auch soweit er in den Genuss einer amtlichen Verteidigung kam, werden die entsprechenden Kosten vollumfänglich und definitiv durch die Gerichtskasse abgedeckt.

Für eine frühere, erbetene Verteidigung durch RA Dr. Capt wurde dem Angeklagten bereits schon mit Beschluss der Berufungskammer vom 12. März 2007 eine (reduzierte) Prozessentschädigung von Fr. 11'085.30 zugesprochen. Eine weitergehende Entschädigung – der Angeklagte hatte insgesamt Fr. 43'093.75 gefordert – wies die Kammer ab, wogegen der Angeklagte erfolglos kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhob (Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Januar 2008, Urk. 6/32). Darauf ist nicht mehr zurückzukommen.

3.2 Was die früheren Untersuchungs- und Gerichtskosten, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, betreffend die Verfahren GG990113, DG010072, DG020100 und DG070059 angeht, so wurden diese bereits von der Vorinstanz auf die Staatskasse (recte: Gerichtskasse) genommen, was vom Angeklagten nicht beanstandet wurde. Es ist deshalb festzustellen, dass Dispositiv-

ziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 28. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen ist.

3.3 Die Vorinstanz sprach dem Angeklagten unter Hinweis auf das frühere Urteil der Berufungskammer vom 29. November 2004 "für die Untersuchung und das erste bezirksgerichtliche Verfahren mit erbetener Verteidigung" eine Entschädigung von Fr. 5'000.– (zzgl. MWSt) zu und erwog, im zweiten und dritten bezirksgerichtlichen Verfahren seien keine entschädigungspflichtigen Umtriebe des Angeklagten zu erkennen.

Zu diesem Entscheid, ihm keine höhere Entschädigung zuzusprechen, hat der Angeklagte zwar keine expliziten Beanstandungen vorgebracht, solche sind jedoch implizit in seinem nunmehr – wie auch schon in früheren Verfahren – geltend gemachten Antrag auf Entschädigung von drei von ihm in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten im Gesamtbetrag von Fr. 11'420.– (Urk. 45, S. 1; Urk. 46/1-3) zu erblicken.

Die Kosten für ein Privatgutachten sind zu entschädigen, soweit dieses im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig war (DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 43 N 9). Während die Berufungskammer in ihrem Beschluss vom 12. März 2007 die dogmatische Frage, ob eine Entschädigung für ein Privatgutachten über Rechtsfragen angesichts des Grundsatzes "iura novit curia" überhaupt möglich sei, offen liess (Urk. 1, S. 7 f.), wurde sie von der Vorinstanz verneint (Urk. 35, S. 59). Vorliegend ist jedoch vorab massgebend, dass der Angeklagte zwar nicht dargetan hat, inwiefern die von ihm in Auftrag gegebenen Privatgutachten im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig waren, aber ohne weiteres anzuerkennen ist, dass das äusserst langwierige und ausufernde Verfahren, welches bereits zu zahlreichen Rechtsmittelentscheiden durch alle Instanzen geführt hat, und die sich darin stellenden Rechtsfragen eine besondere Komplexität aufweisen, was eine umfassende Inanspruchnahme von rechtlicher Hilfestellung jedenfalls dem Grundsatz nach legitim erscheinen lässt. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Prozessergebnis schlussendlich zu Gunsten des Angeklagten ausgefallen ist. Entsprechend rechtfertigt es sich aus prozessökonomischen Gründen, dem Angeklagten zusätzlich zu der von der Vorinstanz zugesprochenen reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 5'000.- (zzgl. MWSt) für die Privatgutachten die verlangte Entschädigung von Fr. 11'420.- zuzusprechen.

3.4 Werden die Kosten dem Angeklagten nicht auferlegt, so führt dies nicht ohne weiteres dazu, dass ihm eine Genugtuung zugesprochen wird. Wie schon die Vorinstanz richtig festhielt, setzt eine solche voraus, dass der Angeschuldigte "durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist" (§ 43 Abs. 3 StPO).

Vorliegend ist davon Vormerk zu nehmen, dass der Angeklagte auf eine "persönliche Entschädigung" – womit nur eine Genugtuung gemeint sein kann – verzichtet (Urk. 45, S. 1). Es ist jedoch festzuhalten, dass ihm eine solche ohnehin nicht zuzusprechen wäre. Dazu führte die Vorinstanz zu Recht aus, dass vorliegend nicht ersichtlich sei, inwiefern der Angeklagte durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden sein sollte. Eine solch schwere Verletzung, wie sie beispielsweise bei Haftfällen von Amtes wegen angenommen wird, wurde vom Angeklagten nämlich zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise behauptet bzw. dargetan. Insofern geht das Vorbringen des Angeklagten, nur unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Genugtuung zu verzichten (Urk. 45, S. 1), offensichtlich ins Leere.

4. Ausgangsgemäss hat die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind die entsprechenden Kosten, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung für das Berufungsverfahren ist weder vom Angeklagten behauptet bzw. dargetan worden, noch erkennbar.

٧.

Gegen diesen Endentscheid ist neben der bundesrechtlichen Beschwerde in Strafsachen auch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde möglich (§ 3 Abs. 2 der Schlussbestimmungen zum Gesetz über die Totalrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003).

Das Gericht beschliesst:

- Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 28. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen ist.
- 2. Auf die Anklage vom 28. April 2003 wird auch in den verbleibenden Teilen (lit. a und c) nicht eingetreten.
- 3. Die Kosten des Verfahrens DG090119, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.
- 4. Es wird festgestellt, dass Dispositivziffer 5 (Kostenübernahme auf die Staats- bzw. Gerichtskasse betreffend die Untersuchung und die weiteren vorangegangenen gerichtlichen Verfahren) des Urteils des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 28. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen ist.
- 5. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.
- 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.
- 7. Dem Angeklagten wird zusätzlich zu der von der Vorinstanz zugesprochenen reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (zzgl. MWSt) eine Entschädigung von Fr. 11'420.– zugesprochen.
- 8. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Angeklagte auf eine Genugtuung verzichtet.
- 9. Schriftliche Mitteilung in sogleich vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel f
 ür sich und zuhanden des Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - das Bundesamt f
 ür Polizei, Bundeskriminalpolizei
 - den Nachrichtendienst des Bundes

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA

10. Rechtsmittel:

a) Gegen diesen Entscheid kann <u>kantonale</u> **Nichtigkeitsbeschwerde** zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich erhoben werden, soweit nicht eine Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes geltend gemacht wird (§§ 428 ff. StPO; § 3 VOBG).

Die Beschwerde ist **innert 10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung eines Mangels an gerechnet, <u>beim Vorschitzenden des entscheidenden Gerichts</u> mündlich oder schriftlich <u>anzumelden.</u>

Nach Anmeldung der Beschwerde wird zu deren Begründung eine weitere Frist angesetzt.

b) Gegen diesen Entscheid kann <u>bundesrechtliche</u> **Beschwerde in Straf- sachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist **innert 30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Wird gegen den Entscheid kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung des Entscheides der Kassationsinstanz.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Der Vorsitzende:

Oberrichter lic. iur. Spiess

Der juristische Sekretär:

Dr. Bischoff





BEZIRKSANWALTSCHAFT I FÜR DEN KANTON ZÜRICH



B./Unt.Nr. Büro 4/1997/38

Bezirksgericht Bülach

15. Juli 1999

Eingang: 29. JULI 1999. Poststempel: 28.7. LL

ANKLAGESCHRIFT

an den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach

In Sachen

Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 4, lic.iur. L. Fauquex

Anklägerin

sowie folgender Geschädigter:

1. Nebendossier 6: Aydemir Neset, geboren am 01.01.1947, von der Türkei, Metzger, Solothurnstrasse 14, 2543 Lengnau b. Biel, und Aydogan Mevlüet, geboren am 01.03.1951, von der Türkei, Metzger, Solothurnstr. 3, 2542 Pieterlen BE

(verlangt Schadenersatz CHF 288'000.-- und wünscht Teilnahme an Hauptverhandlung, ND 6 act. 4)

und

2. Nebendossier 8: Demuth Annamarie, geboren am 09.09.1935, von Rümlang, Bäuerin, Rotgrueb 980, 8153 Rümlang

(verlangt Schadenersatz CHF 100.-- und verzichtet auf Teilnahme an Hauptverhandlung, ND 8 act. 3)

und

3. Nebendossier 12: Burkhalter Fritz, geboren am 17.04.1956, von Heimiswil BE, Landwirt, Seuzacherstr. 18, 8474 Eschlikon ZH

(Schadenersatzforderung und Mitteilung betreffend Teilnahme an Hauptverhandlung ausstehend, ND 12 act. 4)

und

4. Nebendossier 14: Rusch Walter, Neubühl, 9108 Gonten,

vertreten durch RA Dr. H. Mäusli, Pestalozzistr. 2, 9000 St. Gallen,

(Schadenersatzforderung und Mitteilung betreffend Teilnahme an Hauptverhandlung ausstehend, ND 14 act. 3)

und

5. Nebendossier 17: Kloster Maria Einsiedeln, 8840 Einsiedeln

vertreten durch RA Dr. P. Conrad, Schwertstr. 1, 5400 Baden

(Schadenersatzforderung ausstehend, Verzicht auf Teilnahme an Hauptverhandlung)

und

6. Nebendossiers 19 - 20: Kloster Fahr, 8103 Unterengstringen

vertreten durch RA Dr. P. Conrad, Schwertstr. 1, 5400 Baden

(Schadenersatzforderung ausstehend, verzichtet auf Teilnahme an Hauptverhandlung)

gegen

Kessler Erwin, geboren am 29.02.1944 in Romanshorn TG, von Zürich, Wellhausen und Thundorf TG, des Jean und der Anna geb. Wittwer, verheiratet, Heidi geb. Plüss, Bauingenieur, Dr.Ing. ETH, wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil TG

nicht verhaftet gewesen

erbeten verteidigt durch:

nur ND 8: RA Dr.iur. Ueli Vogel-Etienne, Löwenstrasse 17 / PF 7678, 8023 Zürich

Angeklagter

betreffend Mehrfache Sachbeschädigung etc.

erhebe ich folgende

ANKLAGE:

Der Angeklagte Erwin Kessler hat bzw. ist

- I. Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung:
- mehrfach eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht, bzw. eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht.
- mehrfach gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten unrechtmässig eingedrungen oder ist trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt,

dabei teilweise aufgrund eines gemeinsam gefassten Entschlusses sowie aufgrund gemeinsamer Planung und Absprache mit der nachgenannten Person als Mittäter gehandelt und die Durchführung der gemeinschaftlichen Tat durch seinen Beitrag zusammen mit dem anderen Beteiligten beherrscht, wobei er in arbeitsteiliger und für den Erfolg wesentlicher Weise im Ausführungsstadium mitwirkte;

II. Mehrfache versuchte Nötigung

- mehrfach versucht, jemanden durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu nötigen, etwas zu tun;

III. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

- eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufgenommen,
- eine Aufnahme, von der er wusste oder annehmen musste, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt und einem Dritten zugänglich gemacht;

IV. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbwerb

- vorsätzlich unlauteren Wettbwerb begangen durch das Herabsetzen eines anderen oder dessen Geschäftsverhältnisse durch unnötig verletzende Äusserungen;

V. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- mehrfach der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 StGB an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge geleistet;

indem er tat, was folgt:

I. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

1. Nebendossier 6 (Hausfriedensbruch z.N. N. Aydemir und M. Aydogan)

Am 19.12.1994 begab sich der Angeklagte in Begleitung von mehreren Personen in das Schlachthaus der türkischen Metzgerei an der Solothurnstr. 14 in 2543 Lengnau BE und betrat

es, um dort zu filmen oder filmen zu lassen, wobei er behauptete, dass die Betreiber des Schlachthauses (Neset Aydemir, Mevlüet Aydogan) das Schächten betrieben. Angesichts der sich entwickelnden heftigen Diskussionen zwischen dem Angeklagten und seinen Begleitern einerseits und den im Schlachthaus tätigen Personen andererseits forderten Mevlüet Aydogan und Neset Aydemir den Angeklagten und seine Begleiter mehrfach auf, das Schlachthaus zu verlassen, welcher Aufforderung er und seine Begleiter erst ca. 30 Minuten nach der ersten Aufforderung nachkamen.

2. Nebendossier 8 (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung z.N. H. Demuth)

Am 13.11.1994, ca. 00.30 Uhr, betrat der Angeklagte mit Peter Beck (in Strafuntersuchung bei der BAK I) den Kuhstall auf dem Bauernhof Rotgrueb der Familie Demuth (Besitzer: Heinrich Demuth, Leiterin des Bauernbetriebes: Annamarie Demuth, geb. 9.9.1935) an der Rotgrueb 980 in 8153 Rümlang, in Anwesenheit der über die Einzelheiten des Tatablaufs orientierten Sylvia Laver (in Strafuntersuchung bei der BAK I), nachdem er bzw. er und Peter Beck, der ihm zumindest dabei half, gewaltsam oder auf andere Weise die abgeschlossene Kuhstalltüre geöffnet bzw. aufgebrochen hatte. Der Angeklagte duchtrennte anschliessend mit einem Werkzeug drei Metall-Anbindeketten, mit denen die Kühe im Stall angebunden waren.

3. Nebendossier 12 (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch z.N. von Fritz Burkhalter)

Am 16.1.1995, ca. 12.30 Uhr, begab sich der Angeklagte zum Schweinemastbetrieb von Fritz Burkhalter an der Seuzacherstrasse in Dinhard/8474 Eschlikon ZH. Beim Schweinemastbetrieb angelangt, entriegelte er mittels steckendem Schlüssel die Türe zur Futterküche und betrat diese gegen den Willen des Berechtigten. Dann betrat er die Stallung, wobei er zu diesem Zwecke zunächst die Plexiglasscheibe am oberen Flügel der zweiteiligen Stalltüre herauswuchten musste, wodurch die Plexiglasscheibe beschädigt wurde.

4. Nebendossier 14 (Hausfriedensbruch z.N. W. Rusch)

Am 1.5.1995 drang der Angeklagte ungefähr zur Mittagszeit in den Schweinestall auf dem Betrieb von Walter Rusch ein, welcher Betrieb sich in Neubühl in 9108 Gonten befindet, um dort Fotos zu erstellen, wobei er in den Stall eindrang ohne die Erlaubnis des Berechtigten und

obwohl sich bei den Eingängen zum Schweinestall Tafeln befanden mit der Aufschrift "Zutritt für Unberechtigte verboten" oder "Zutritt verboten".

II. Mehrfache versuchte Nötigung

1. Nebendossier 8 (z.N. A. Demuth)

Der Angeklagte verfasste unter dem Datum des 17.8.1997 ein Schreiben an Frau Demuth, Bärenbohlstr. 1, 8153 Rümlang (Betreiberin des Bauernhofes Rotgrueb in 8153 Rümlang); das Schreiben trug den Absender des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Dr. Erwin Kessler, Präsident, und hatte den folgenden Inhalt: "Sehr geehrte Frau Demuth, vor bald drei Jahren hat Ihr Vater Strafklage wegen Hausfriedensbruch erhoben, weil Ihre lebenslänglich angeketten Kühe von der Kette gelöst worden sind. (...) Das Gerichtsverfahren wird sehr grosse Aufmerksamkeit in den Medien gewinnen. Da ich nicht annehme, dass Sie grosses Interesse daran haben, dass die ganze Welt über Zeitungen und Fernsehen Ihren Hof kennenlernt und die jahrzentelang betriebene Tierquälerei ständig angeketteter Kühe. Wenn Ihnen nichts daran gelegen ist, zum landesweiten Gesprächsthema im Zusammenhang mit Tierquälerei zu werden, empfehle ich Ihnen zu versuchen, die Klage zurückzuziehen, indem Sie einen entsprechenen Antrag einreichen bei der (...) Mit freundlichen Grüssen Erwin Kessler." Dies tat er, obwohl er wusste, dass Annamarie Demuth zu diesem Zeitpunkt aufgrund der für diesen Hof erteilten Bewilligungen (Sonderbewilligungen lautend auf Heinrich Demuth) für die Tierhaltung trotz fehlender oder ungenügender Bewegungsmöglichkeit davon ausgehen durfte, dass die Tierhaltung auf diesem Hof zulässig war. Annamarie Demuth zog den Strafantrag auch nach Erhalt des Schreibens nicht zurück.

2. Nebendossier 17 (z.N. des Klosters Einsiedeln)

Mit Datum des 1.1.1997 verfasste der Angeklagte ein Schreiben an das Kloster Einsiedeln. In diesem erklärte er, dass er bzw. er und der VgT (Verein gegen Tierfabriken, dessen Präsident und treibende Kraft der Angeschuldigten ist) damit beginnen, Protestaktionen gegen die Tierhaltung des Klosters Fahr nach Einsiedeln zu verlagern, dabei schrieb er: "...Wir werden immer wieder kommen. Wir haben uns auf jahrelange Proteste eingerichtet. Auf diese Weise haben wir schon Dutzende kirchlicher und weltlicher Institutionen dazu bewogen, ihre Tierhaltung zu sanieren, In keinem einzigen Fall haben wir vorher aufgegeben und immer das Ziel erreicht. Je

länger die Auseinandersetzung dauern muss, umso grösser der Schaden für Ihr Ansehen, ... "
Anschliessend stellte er in diesem Schreiben Forderungen auf im Hinblick auf die Tierhaltung
im Kloster Fahr (Entfernung der Kastenstände im Schweinestall, Entfernung der elektrischen
Kuhtrainer, Einstreu zum Liegen für die Schweine). Damit versuchte er zu erreichen, dass das
Kloster Maria Einsiedeln unter Androhung einer von ihm geführten Kampagne in der Öffentlichkeit, welche des Kloster Einsiedelns Ansehen schädigen würde, auf die von ihm gewünschte
Veränderung der Tierhaltung im Kloster Fahr Einfluss nehmen sollte.

III. Verletzung des Geheim - oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Nebendossier 6 (z.N. N. Aydemir und M. Aydogan)

- a) Zu einem unbekannten Zeitpunkt vor dem 4.10.1994, jedoch ca. eine Woche vorher, montierte der Angeklagte an einem Fenster (hinter dem rechten Fensterladen) des Schlachthauses der türkischen Metzgerei an der Solothurnstr. 14 in 2543 Lengnau BE eine Videokamera und in der Metzgerei selbst ein flexibles Objektiv, welches er durch eine Öffnung des Fensters angebracht hatte. Mit diesen technischen Mitteln konnte er die Arbeitsvorgänge im Innern der Metzgerei (Arbeitsraum des Schlachthauses) während ca. einer Woche filmen.
- b) Zu einem nicht näher bekannten, späteren Zeitpunkt überliess er sodann den auf diese Weise aufgenommenen Film bzw. die Filme nicht näher bekannten Medienschaffenden und einem oder mehreren nicht näher bekannten Fernsehsendern zur Veröffentlichung.

IV. Zuwiderhandlung gegen das UWG

Nebendossier 14 (z.N. W. Rusch)

Der Angeklagte verfasste zwischen dem 1.5.1995 und dem 30.5.1995 einen Text über Walter Ruschs Betrieb in Neubühl 9108 Gonten, welchen Text er über die Schweizerische Depeschenagentur verbreiten liess; der Text wurde anschliessend in der Ausgabe vom 30.5.1995 des Appenzeller Volksfreunds (Zeitung) publiziert. Im Text bezeichnete der Angeklagte Walter Rusch, den er mit "Schweinezüchter in Gonten" umschrieb, als Antibiotikahändler und Tier-K-Z-Leiter, und beschuldigte ihn, in einen Antibiotikaskandal verwickelt gewesen zu sein. Der Angeklagte wählte die Formulierungen "Antibiotikahändler", "Tier-KZ-Leiter" und "in einen

Antibiotikaskandal verwickelt", obwohl er wusste oder annehmen musste, dass diese Formulierungen Walter Rusch in dessen wirtschaftlicher Ehre treffen und verletzen würden und dass durch diese Formulierungen das Verhältnis zwischen Walter Rusch und seinen Mitbewerbern oder zwischen Walter Rusch als Anbieter und seinen Abnehmern beeinflusst wird.

V. Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Nebendossiers 19 und 20 (mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen z.N. des Klosters Fahr)

1. Nebendossier 19

Am 26.10.1997 veranlasste der Angeklagte unter Mitwirkung von weiteren Personen, die er zu diesem Zweck beigezogen hatte, dass über dem Gelände des Klosters Fahr in 5436 Würenlos ca. zwei Luftballons zerplatzten, worauf mehrere der sich darin befindlichen Flugblätter auf das Gelände des Klosters Fahr fielen. Die Flugblätter enthielten folgenden Text: "Im Kloster Fahr, das dem Kloster Einsiedeln untersteht, werden die Mutterschweine in tierquälerischen Kastenständen gehalten, die jungen Kälber der Mutter weggenommen und einsam in Einzelboxen eingesperrt und die Kühe mit elektrischen Kuhtrainern zum Stramm-Stehen gezwungen. Ein solcher Umgang eines Klosters mit empfindsamen Tieren ist beschämend. Diese berechtigte Kritik wurde dem VgT Schweiz in einmaliger Justiz-Willkür verboten. Da eine völlige Verstummung dieser notwendingen Kritik zugunsten der leidenden Tiere unerträglich wäre, hat der VgT Österreich beschlossen, die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich dieser Klöster zu übernehmen."; der Text war gezeichnet: 'Verein gegen Tierfabriken VgT Österreich'.

Der Angeschuldigte veranlasste die Verbreitung dieses Flugblattes auf dem Gelände des Klosters Fahr, dessen Text einerseits mit der Formulierung "Im Kloster Fahr...werden ... in tierquälerischen Kastenständen gehalten" das Kloster Fahr der Tierquälerei bezichtigt, und darin andererseits ausdrücklich die Namen des Klosters Fahr und des Klosters Einsiedeln nennt, obwohl ihm und den Organen des VgT Schweiz mit Entscheid der Gerichtspräsidentin 4 des Bezirksgerichts Baden vom 14.5.1996 (betreffend vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 14 UWG und Art. 28c ZGB) u.a. verboten worden war, das Kloster Fahr der Tierquälerei zu bezichtigen, und mit Entscheid des Gerichtspräsidenten 3 des Bezirksgerichts Baden vom 4.9.1997 (betreffend vorsorgliche Massnahmen) verboten worden war, im Zusammenhang mit seinen/ihren Kampagnen, Initiativen, Vorstössen und Verlautbarungen um die Tierhaltung den

Namen des Klosters Fahr und/oder des Klosters Maria Einsiedeln ganz oder verkürzt zu verwenden, Hinweise auf diese beiden Institutuionen zu machen oder Aktionen zu unternehmen, die unbefangene Dritte mittelbar oder unmittelbar mit diesen beiden Institutionen in Verbindung bringen könnten, welche beiden Verbote je ausdrücklich die Bestrafung nach Art. 292 StGB für den den Fall der Zuwiderhandlung in Aussicht stellten.

2. Nebendossier 20

In den Ausgaben der VgT-Nachrichten Nr. 3 (Mai/Juni) 1998 und Nr. 4 (Juli(August) 1998 wird über die Tierhaltung des Klosters Fahr und damit zusammenhängende Gerichtsverfahren berichtet. Gemäss Impressum dieses Presseerzeugnisses ist der Angeklagte als Präsident des VgT als Verantwortlicher für Verlag, Redaktion und anderes angegeben bzw. es wird als Herausgeber der VgT Schweiz angegeben, dessen Präsident der Angeklagte ist, und als Post- und Email-Adressen wird diejenige des Angeklagten bzw. der Name des Angeklagten aufgeführt; die Texte der VgT-Nachrichten werden vom Angeklagten verfasst: In Berücksichtigung all dieser Umstände ist der Angeklagte als Urheber der bzw. Verantwortlicher für die nachfolgend zitierten Texte anzusehen.

- a) In den VgT-Nachrichten Nr. 3 (Mai/Juni) 1998 wird unter dem Titel "Tierhaltung im Kloster Fahr teilweise verbessert" unter Bezugnahme auf gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Angeklagten und dem VgT einerseits und dem Kloster Fahr andererseits u.a. folgendes ausgeführt: Im 6. Abschnitt, unter Ziffer 4 "... eine gesetzwidrige Tierquälerei", im 7. Abschnitt unter Lit. A "... nach Auffassung des VgT eine Tierquälerei", im 8. Abschnitt unter Lit. B "... stellt nach eine Tierquälerei dar". Der Angeklagte wählte diese Formulierungen, obwohl ihm und den Organen des VgT Schweiz mit Entscheid der Gerichtspräsidentin 4 des Bezirksgerichts Baden vom 14.5.1996 (betreffend vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 14 UWG und Art. 28c ZGB) u.a. verboten worden war, das Kloster Fahr der Tierquälerei zu bezichtigen, und dieses Verbot ausdrücklich die Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall der Zuwiderhandlung in Aussicht stellte.
- b) In den VgT-Nachrichten Nr. 4 (Juli/August) 1998 wird unter dem Titel "Kloster Einsiedeln und Kloster Fahr: Lieber gegen Tierschützer prozessieren als artgerechte Tierhaltung" unter

Bezugnahme auf gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Angeklagten und dem VgT einerseits und dem Kloster Fahr andererseits über die Tierhaltung des Klosters Fahr berichtet, über die Kritik des VgT daran und über die verschiedenen Prozesse bzw. über ein Strafverfahren. Der Angeklagte tat dies, obwohl ihm und den Organen des VgT mit Entscheid des Gerichtspräsidenten 3 des Bezirksgerichts Baden vom 4.9.1997 (betreffend vorsorgliche Massnahmen) verboten worden war, im Zusammenhang mit seinen/ihren Kampagnen, Initiativen, Vorstössen und Verlautbarungen um die Tierhaltung den Namen des Klosters Fahr und/oder des Klosters Maria Einsiedeln ganz oder verkürzt zu verwenden, Hinweise auf diese beiden Institutionen zu machen oder Aktionen zu unternehmen, die unbefangene Dritte mittelbar oder unmittelbar mit diesen beiden Institutionen in Verbindung bringen könnten, welches Verbot ausdrücklich die Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall der Zuwiderhandlung in Aussicht stellte.

c) Am 12.7.1998 verteilte der Angeklagte in der Nähe des Geländes des Klosters Fahr die Nr. 3 (Mai/Juni) 1998 und Nr. 4 (Juli/August) 1998 der VgT-Nachrichten, obwohl ihm und den Organen des VgT mit Entscheid des Gerichtspräsidenten 3 des Bezirksgerichts Baden vom 4.9.1997 (betreffend vorsorgliche Massnahmen) verboten worden war, im Zusammenhang mit seinen/ihren Kampagnen, Initiativen, Vorstössen und Verlautbarungen um die Tierhaltung Hinweise auf die beiden Institutionen Kloster Fahr und/oder Kloster Maria Einsiedeln zu machen oder Aktionen zu unternehmen, die unbefangene Dritte mittelbar oder unmittelbar mit diesen beiden Institutionen in Verbindung bringen könnten, welches Verbot ausdrücklich die Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall der Zuwiderhandlung in Aussicht stellte.

Dadurch hat sich der nicht geständige Angeklagte Dr. E. Kessler

- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 aStGB, teilweise in Mittäerschaft mit Peter Beck und Sylvia Laver, und Art. 144 Abs. 1 StGB
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs, teilweise in Mittäterschaft mit Peter Beck und Sylvia Laver, im Sinne von Art. 186 StGB
- der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 22 StGB i.V.m. Art. 181 StGB
- der Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 und Abs. 3 StGB

- der Zuwiderhandlung gegen Art. 23 UWG i.V.m. Art. 3 lit. a UWG
- der mehrfachen Zuwiderhandlung gegen Art. 292 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

Antrag - Schuldigsprechung im Sinne der Anklage

- Bestrafung mit 3 Monaten Gefängnis und mit einer Busse von CHF 1'100.--, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Einzelrichters des Bezirks Bülach vom 14.7.1997 bzw. des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10.3.1998 betreffend mehrfache Rassendisriminierung
 - Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren

Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich

Büro 4

lic.iur. []. Fauquex

Sezirksgenon (* 2000) Eingang: 7 8. 305. 2000

Poststempel: 15.8. Jes

M

BEZIRKSANWALTSCHAFT I FÜR DEN KANTON ZÜRICH

B./Unt.Nr. Büro 4/1999/000070

8. August 2000

NACHTRAGS - ANKLAGESCHRIFT

(zur Anklageschrift vom 15.7.1999 der BAK I Unt.Nr. 4/1997/38) an den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach

In Sachen

Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich, Büro 4 lic.iur. L. Fauquex

Anklägerin

gegen

Kessler Erwin, geboren am 29.02.1944 in Romanshorn/TG, von Zürich/Wellhausen, Jean & Anna geb. Wittwer, verheiratet, Heidi geb. Plüss, Bauingenieur/Dr. Ing. ETH, wohnhaft Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

nicht verhaftet gewesen

erbeten verteidigt durch RA Dr. iur. Louis A. Capt, Bahnhofstrasse 15, Postfach, 8620 Wetzikon

Angeklagter

betreffend mehrfache Rassendiskriminierung, Art. 261bis StGB.

erhebe ich folgende

ANKLAGE:

Der Angeklagte Erwin Kessler hat

 a) öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Religion gerichtet sind,

THE PARTY OF THE P

- b) mehrfach öffentlich durch Schrift eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert (b1) und wegen ihrer ReligionVölkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet oder gröblich verharmlost (b2),

indem er tat, was folgt:

Der Angeklagte ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT Schweiz), in welcher Eigenschaft er die Textinhalte der Homepage des VgT Schweiz im Internet (Internet-Adressen: www.vgt.ch und www.vgt-ch.org) ausschliesslich oder hauptsächlich selber redaktionell betreut. Er bestimmt den Inhalt der Texte, die sich auf der genannten Homepage befinden. Er hat die nachfolgend zitierten Textstellen zudem selber eingespeist von seinem Büro aus, Im Bühl 2 in 9546 Tuttwil TG, und zwar spätestens kurz vor dem 18.11.1998.

Spätestens seit dem 18.11.1998 und bis heute finden sich auf dieser Homepage die nachfolgend aufgeführten Textstellen, die der Angeklagte zur Einsichtnahme und zur Kenntnisnahme durch unbestimmt viele und möglichst viele Leser veröffentlicht hat.

Soweit es sich um Texte handelt, die bereits vor Erscheinen in der genannten Homepage an anderem Ort publiziert worden sind, nämlich in den VgT-Nachrichten (Publikationsorgan des VgT, redigiert und verantwortet vom Angeklagten) Nummer VN-98 vom November 1998, wie dies bei den nachstehend unter Ziffern V, VI, VII, und VIII aufgeführten Texten der Fall ist, erreichte der Angeklagte mit der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet einen über die Leser der VgT-Nachrichten hinausgehenden Adressatenkreis.

Soweit es sich um Ausführungen handelt, die an einer Gerichtsverhandlung gemacht worden sind, so erreichten diese Ausführungen mit der Veröffentlichung im Internet einen weiteren Personenkreis als denjenigen, der an der Verhandlung anwesenden Zuschauer, womit diese Ausführungen einem erweiterten Zielpublikum von unbestimmt vielen Personen zugänglich gemacht wurden.

Soweit es sich um die Wiederholung von Äusserungen handelt, für die der Angeklagte bereits wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden war, so liess er diese in einem Kontext erscheinen, der vom durchschnittlichen Leser als erneute Bekräftigung des Angeklagten aufzufassen war, dass er an seinen als rassendiskriminierend beurteilten Äusserungen festhalten und diese weiterhin verbreiten wolle und zwar mittels Veröffentlichung auf der Homepage an ein erweitertes Zielpublikum von unbestimmt vielen Personen.

Dabei wusste er, oder er musste es zumindest annehmen und nahm es billigend in Kauf, dass in den wiedergegebenen Inhalten die Angehörigen einer Religion systematisch herabgesetzt oder verleumdet bzw. die Betroffenen wegen ihrer Religion in gegen die Menschenwürde verstossender Weise herabgesetzt und diskriminiert bzw. wegen der Religion der Betroffenen

Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet oder gröblich verharmlost werden.

Ferner wusste der Angeklagte, oder er musste es zumindest annehmen und nahm es billigend in Kauf, dass angesichts des bedeutenden Raumes und Gewichts, welche er den Zitaten aus Verhandlungen über 'revisionistische' Publikationen und der Wiedergabe sonstiger einschlägiger Publikationen bzw. von Teilen daraus und der Wiederholung seiner eigenen rassendiskriminierenden Äusserungen innerhalb der verschiedenen Textkomplexe zukommen liess, beim durchschnittlichen Leser bzw. bei gesamthafter und objektiver Betrachtung der Eindruck entstehen muss, dass er mit der Wiedergabe dieser Inhalte die Verbreitung rassistischer Meinungen bezweckt, und nicht z.B. die Kritik am Schächten oder sonstige tierschützerische Anliegen im Vordergrund stehen.

Die unter den Ziffern I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII aufgeführten Texteinheiten nahm der Angeklagte aufgrund eines jeweils neu gefassten Willensentschlusses in die Homepage auf.

I. Passagen gemäss Protokoll der Hauptverhandlung gegen Gerhard Förster und Jürgen Graf am 21.7.1998 am Bezirksgericht Baden

sowie 'Bericht über den Strafprozess gegen Gerhard Förster und Jürgen Graf wegen "Rassendiskriminierung" in Baden (Schweiz) am 16, Juli 1998 von Xaver März' (a, b2)

(Aus der Befragung von Jürgen Graf, gemäss Gerichtsprotokoll:)

I/A. 'Auschwitz Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust'

"... Über die Modalitäten, über die Zahlen des Völkermordes muss man öffentlich diskutieren können, sonst haben wir die Diktatur. Ich wusste allerdings, ich rechnete damit, dass es keine rechtsstaatlichen Prozesse geben werde, sondern dass der Druck der jüdischen Organisationen auf die Justiz dermassen gross sein werde, dass solche Verfahren geführt würden und die Realität hat diese Erwartung bestätigt...

...Es gibt für eine Massenvernichtung von Menschen in Gaskammern weder Sachbeweise noch Dokumentenbeweise...

Es ist seit dem 2. Weltkrieg keinem offiziellen Historiker eingefallen, Zeugenaussagen auf denen die ganze Anklage gegen das deutsche Volk beruht, zu sammeln, zu zitieren, zu analysieren...

...Die ganze Anklage eines industriellen Völkermordes beruht (...) auf den Zeugenaussagen von einigen dutzend Personen. Es sind immer die gleichen 12 bis 20 Leute, die in der orthodoxen Literatur zitiert werden. Hier haben sie diese Zeugenaussagen. Kein Mensch sagt, ich hätte falsch zitiert. Jetzt lesen sie diesen Unsinn, den die Leute von sich gegeben haben und dann ist der Holocaust für sie erledigt...

...(AV, nunmehr Zitate aus dem Buch,... "Da ein so gewaltiges Verbrechen wie die Ermordung mehrerer Millionen Menschen in Gaskammern zwangsläufig mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden sein musste, würde man für die Judenausrottung logischerweise wahre Berge von dokumentarischen Belegen erwarten. In Tat und Wahrheit können sich die extremistischen (d.h. die Ausrottungsthese verfechtenden) Autoren nur auf eine Hand voll Dokumente stützen, deren Echtheit und korrekte Auslegung meist strittig ist." AB, was mit dieser Passage dem Leser vermittelt werden sollte)...

... das absolute Fehlen von dokumentarischen Beweisen für eine Ausrottungspolitik oder für Menschentötungsgaskammern...

...Dort werden 88'000 Seiten Dokumente über Auschwitz aufbewahrt. Tausende von Seiten über andere Konzentrationslager. Wir haben sie vom ersten bis zum letzten Blatt gesichtet, haben 4'000 bis 5'000 Blätter kopiert. Es gibt nicht den geringsten Hinweis auf eine Judenvernichtungspolitik. Das hat uns nicht überrascht. Wenn es solche Dokumente gäbe, dann hätten die Kommunisten sie unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg triumphierend vorgelegt. Aber nein, die Dokumente verschwanden in Archiven bis 1991, unzugänglich für Forschung. Warum?...

...Immer wenn Pressac im Buch von einer Menschenvergasung spricht, zitiert er im Widerspruch zu seiner eigenen Ankündigung eine Zeugenaussage, warum? Weil es die dokumentarischen Beweise nicht gibt...

...Aber Massentötungen in Gaskammern werden von uns kategorisch bestritten. Heute erst recht...

(Zum "Mythos vom Vernichtungslager Auschwitz")

...Auschwitz war ein Komplex von Arbeitslagern mit extrem hohen Todesraten, vor allem aufgrund von Flecktyphus, das ist dokumentierbar. Die von Augenzeugen behaupteten Massenvergasungen sind nicht dokumentierbar. Man kann aufgrund von technischen, chemischen, sonstigen Argumenten festlegen, dass sie nicht stattgefunden haben können und somit nicht stattgefunden haben...

...Vernichtungslager...Das ist ein Mythos...

國際 第二日中國城市 東京 工作奉奉工作者 人種電的人國政院國際工程的人家 不是因为事的

...(AV, Zitat S. 240, unter dem Titel "Fazit": "Das Fazit zu ziehen ist jetzt eine Leichtigkeit: Die Zeugenaussagen enthalten nicht nur zahlreiche technische und naturwissenschaftliche Unmöglichkeiten, sie widersprechen sich auch gegenseitig in vielen Punkten. Die Schilderungen der Oertlichkeiten sind meist äusserst vage; elementare Angaben (Grösse der Gaskammern, Fassungsvermögen, Hinweise darauf, ob die Räumungskommandos Gasmasken trugen usw.) fehlen sehr oft auch bei Zeugen, die sich lange Zeit in der Nähe der betreffenden Räumlichkeiten aufgehalten oder gar dort gearbeitet haben wollen. Uebereinstimmung herrscht darin, dass der Tod der Opfer sehr rasch eintrat, und dass die Türe schon kurze Zeit nach dem Einwurf des Gases geöffnet wurde. Beides ist aus bereits dargelegten Gründen nicht möglich. Solche Zeugenaussagen haben dazu geführt, dass Tausende von Menschen gehängt, erschossen, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Aufgrund solcher Zeugenaussagen wird ein ganzes Volk seit nun bald einem halben Jahrhundert kriminalisiert.")

...Zahlreiche Zeugen sagen, man habe in Auschwitz in einer Muffel drei Leichen in 15 Minuten verbrannt. Tatsächliche Kapazität ist eine Leiche pro Stunde und Muffel, das sagt ihnen jeder Kremationsexperte. Die Kapazität ist um das zwölffache übertrieben. Es ist nicht möglich, dass viele Zeugen unabhängig voneinander die gleiche Geschichte erfunden haben. Die einzige mögliche Schlussfolgerung, die Zeugenaussagen wurden koordiniert. Wie sie koordiniert wurden, haben wir in den letzten Jahren in allen Einzelheiten herausgefunden..."

I/B. 'Wieviele Menschen starben in Auschwitz?'

"...(AB, ob es richtig sei, dass er von ca. 170'000 Opfern ausgehe) Das ist die obere Grenze, die untere Grenze wird 150'000 sein...

(AV, Zitat aus Aufsatz, s. 16: "Gewogen und zu leicht befunden. So müssen wir über sämtliche von der Holocaustern vorgelegten Beweise für die Judenvernichtung in Auschwitz urteilen...In Anbetracht dieser Tatsachen betrachten wir die - je nach Holocauster - zwischen 470'000 und 9 Millionen in Auschwitz vergasten Menschen als non-existing-people und gehen davon aus, dass die Gesamtzahl der im grössten NS-Lager umgekommenen Menschen bei ca. 170'000 liegt"...

...(AV, S. 9 des Aufsatzes: "Hier eine kleine Auswahl nach dem Motto "Wie hätten sie es denn gern? (Opferzahl)... "Das ist Holocaust-Mathematik!")

...Keiner von diesen 4 Autoren hat nur ansatzweise begründet, wie er auf seine Zahlen kommt...

...(AV, S. 12 des Aufsatzes: "Mit ähnlich trügerischen Tricks arbeiten die Holocauster im Fall der deportierten belgischen und französischen Juden"... AB, ob die Formulierung "ähnlich trügerischen Tricks" für ihn eine wissenschaftliche Arbeitsweise darstelle)

Ja....

...Ist das nicht ein Schwindel, wenn man so Opferzahlen künstlich erhöht. Ist das ein betrügerischer Trick, ja oder nein?

(AV, Zitat S. 14 des Aufsatzes: "Wer nun zusätzlich zu diesen ca. 170'000 Toten Hunderttausende oder Millionen nicht registrierter Vergaster postuliert, wird folgendes erbringen müssen: Dokumentarische Beweise für die Existenz von Hinrichtungsgaskammern, wohlverstanden, nicht solche für die Existenz von Entlausungskammern oder Krematorien, und auch keine Transportlisten, welche lediglich die Deportation von Menschen nach Auschwitz, nicht aber ihre dortige Vergasung belegen". AB, ob in dieser Aussage nicht eine Verhöhnung der Opfer und ihren Angehörigen erblickt werden müsse)...

... Ich weiss, dass politischer Druck in diesem Staat enorm viel bewirkt und ich wusste, dass der Druck der jüdischen Organisationen auf die Gerichte so gross sein

würde, dass der Prozess gegen Förster und mich früher oder später stattfinden würde..."

I/C. 'Todesursache Zeitgeschichtsforschung'

福養者 一般の教養者をあるとなるとなった こかくられる あいない

ct

:h

"...(AV, Zitat S.43 des Buches: "Arturo: Ja Schimpf nur, wenn es dich erleichtert. Wenn Berge von Schuhen ein Beweis für Massenmorde sind, dann müssen sich in jeder Schusterwerkstatt grauenhafte Dinge abgespielt haben... Marietta: Das Insektenvertilgungsmittel Zyklon 8 diente in vielen Konzentrationslagern zur Bekämpfung der Läuseplage. Durch die Laus wird eine fürchtbar Seuche übertragen, das Fleckfieber, dem Zehntausende von KZ-Häftlingen zum Opfer gefallen sind. Hätte den Deutschen mehr Zyklon zur Verfügung gestanden, so wären weniger Häftlinge gestorben." AB, ob darin nicht eine Verhöhnung der Opfer zu sehen sei)

Seien wir doch mal logisch, schauen wir den Fakten ins Gesicht. Wir hatten in Auschwitz im Herbst 1942 als Rekord 403 Tote an einem Tag. Grund: Fleckfieber. Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Laus, welche diese Krankheit übertrug war damals Zyklon B, weil das DDT noch nicht auf dem europäischen Markt war. Die Deutschen haben verzweifelt immer und immer wieder Zyklon B angefordert, um die Entlausungsmassnahmen durchführen zu können. Es gab zu wenig Zyklon B, entsprechend gab es zu wenig Möglichkeiten zur Eindämmung der Fleckfieberseuche. Das Zyklon B wurde während des Krieges an die Schweiz geliefert, an Norwegen, an Finnland. Ist das ein Beweis dafür, dass man dort Jüden vergast hat?

(AV, Zitat S. 173 des Buches: "Arturo: Verdamm mich, da stehen wir Deutschen seit einem halben Jahrhundert am Pranger, weil wir angeblich eine weltgeschichtliche einzigartige Missetat begangen haben, und beim näheren Hinsehen entpuppt sich die Holocaust-Geschichte als Konglomerat von alttestamentarischen oder talmudischen Wahnvorstellungen." AB, ob er erklären könne, was er mit Wahnvorstellungen meine) Ich nehme hier Bezug auf eine Stelle im Buch Daniel, wo geschildert wird wie die Jünglinge in den Feuerofen geworfen wurden und dann nach einigen Minuten wieder lebendig herauskamen. Ich ziehe die Verbindungen her zu der Zeugenaussage des jüdischen KZ-Häftling Alter Schnul Feinzelberg, der schilderte, wie die SS einen

jungen Juden ins Krematorium warf und der lebendig wieder herauskam. Offenkundig sind hier religiöse, alttestamentarische oder talmudische Elemente, welche die Phantasien der Zeugen beeinflusst haben. Es gibt noch andere Beispiele.

(AV, Zitat S, 191; "M, Lämple; Vielleicht sollten wir am Montag kurz zu rekonstruie-

ren versuchen, wie der Holocaust-Mythos entstanden ist. - Klara: Der Holocaust-Mythos. Welcher Holocaust-Mythos? - Claudia (liebenswürdig): Aber Klara, die Gaskammern haben wir doch wirklich erledigt, und ohne Gaskammern gab es keinen Holocaust!" AB, ob für ihn der Holocaust ein Mythos, Sage und Dichtung, sei)

Es ist ganz abhängig davon, wie man das Wort definiert. Wenn man es definiert als Judenverfolgung und Konzentrationslager ist es natürlich eine Realität. Das Wort leitet sich vom griechischen Wort für vollständig verbrannt oder Brandopfer ab, wird überlicherweise verwendet für die behauptete Massenvergasung und Vernichtung von Juden in Vernichtungslagern. Das ist natürlich ein... natürlich? Es ist, wie ich dargelegt habe, wie wir sehr wohl begründet haben, ist das keine historische Realität. Holocaust in diesem engen Sinn ist also ein Mythos.

(AV, Zitat S. 225: "Sabine: Für mich ist die Sache klar. Der Holocaust-Schwindel wird am Leben gehalten, damit Deutschland den Zinoisten weiterhin als Milchkuh dienen kann." Und S. 254: "Arturo. Fazit: Die Schuld Deutschlands am Krieg ist eine Lüge, genau wie die angebliche Judenvernichtung". AB, ob in seinen Augen dieser Mythos am Leben erhalten werde, damit die Juden von Deutschland weiterhin finanzielle Mittel erhalten würden)

Das ist ein Aspekt.... ... dass seit drei Jahren die Schweiz auf unverschämte Weise erpresst wird von den gleichen Leuten, welche die Deutschen erpressen seit 50 Jahren."

I/D. 'Der Holocaust-Schwindel'

"...(AV, Zitate aus Buch, S. 26: "Warum hat Eli Wiesel während seiner achtmonatigen Haft in Auschwitz und Birkenau von den Gaskammern nichts gesehen und nichts gehört? Warum schwieg die Welt zum Holocaust? Weil es den Holocaust nicht gab."

Und auf S. 35: "Schlichte Heuchelei ist schliesslich das Argument, die Debatten über den Holocaust schmähten das Andenken der Toten. Es ist dies eine faule Ausrede jener, die aus politischen Gründen an der Geschichtslüge festhalten wollen")

...Wiesel: Holocaust-Zeuge Nr. 1 war in Auschwitz ab Frühling 1944 bis zur Befreiung 1945. Damals soll die Schlächterei in Gaskammern ihren Höhepunkt erreicht haben mit der Vernichtung von 400'000 ungarischen Juden binnen einiger Wochen. Genauer gesagt binnen 7 Wochen. In der französischen Originalausgabe seines Buches erwähnt Wiesel, der damals dabei war, der in Birkenau war, diese Gaskammermorde mit keinem einzigen Wort, mit keinem einzigen Wort, sie können es nachprüfen...

...wie ich Holocaust definiere... Wenn wir es als planmässige Vernichtung in Gaskammern definieren, gab es ihn nicht..

...Da kommt man mit faulen Sprüchen, ihr schmäht das Ansehen der Toten. Keine Sachargumente, dafür solche Leerfloskeln, solche Leerformeln...

(AV, Zitat S. 202: "Eigentlich gibt es einen viel schlagenderen Beweis dafür, dass der Holocaust nicht stattgefunden hat: Nach dem Krieg waren die Juden immer noch da." AB, ob das immer noch seine heutige Meinung sei)...
...Ja."

I/E. 'Der Holocaust auf dem Prüfstand'

"(AV, zum nächsten Buch... AB, ob es richtig sei, dass man sagen könne, es handle sich im Wesentlichen um eine Zusammenfassung des Holocaustschwindels)

Ja...

...(AV, Zitat Buch ...: "Zur Einäscherung der Seuchenopfer mussten Krematorien, zu ihrer Aufbahrung Leichenhallen und Leichenkeller errichtet werden, aus denen die Völkermord-Mythologen später Gaskammern machten. Auch aus den Duschen wurden, wenigstens teilweise "Gaskammern". Und aus den Selektionen der arbeitsfähigen und der nicht arbeitsfähigen Häftlinge wurden "Selektionen für die

Gaskammern" So entstand die folgenschwerste Lüge unseres Jahrhunderts, die Auschwitz-Lüge". AB, ob für ihn in diesem Sinne die Gaskammern nicht wahr seien) Sehen sie, ich hab die Geschichte des Lagers Auschwitz enorm sorgfältig studiert. Es gab ab 1941 Massensterben aufgrund von Typhusepidemien. Man hat die Leichen vergraben wegen des sehr hohen Grundwasserpegels bestand akute Seuchengefahr und darum wurde 42 beschlossen, in Birkenau vier Krematorien einzurichten, um die Seuchenopfer einäschern zu können. Es ist alles historisch hieb- und stichfest dokumentiert. Die Krematorien wurden benötigt zum Einäschern von Seuchenopfern..."

I/F. 'Das Rotbuch'

"...(AV, Zitat Buch S. 29: "Für die Juden ist der Holocaust längst zum Religionsersatz geworden." AB, was er damit meine)...

...Ich würde sagen jeder dritte Jude glaubt nicht mehr an Gott, aber an die Gaskammern glauben alle. Dieser Glaube ist das, was die Juden heute zusammenkittet. Es ist der Kitt des jüdischen Volkes....

(AV, Wiedergabe eines Textes von S. 30 von Mario Consoli, welcher mit der Einleitung versehen sei, er sei so unübertrefflich formuliert: "Der Holocaust muss ein Mythos bleiben, ein Dogma, das jeder freien Geschichtsforschung entzogen bleibt. Bricht dieses Dogma zusammen, dann gerät nämlich die ganze heutige Deutung des 2. Weltkrieges ins Wanken... Damit kämen jene Werte wieder zu Ehren, die im Gegensatz zum Internationalismus das Recht der Völker auf Wahrung ihrer Identität und auf Unabhängigkeit gewährleisten. Sapienti sat - dem Weisen genügt's....)"

(Aus dem 'Bericht über den Strafprozess gegen Gerhard Förster und Jürgen Graf wegen "Rassendiskriminierung" in Baden (Schweiz) am 16. Juli 1998 von Xaver März')

Dieser Bericht stammt ursprünglich aus der Publikation 'Recht+Freiheit', jedoch erreicht die Verbreitung durch das Internet über die Homepage des VgT eine weitere Anzahl von Adressaten und unbestimmt viele Adressaten.

Es werden in diesem zusammenfassenden Bericht auszugsweise Äusserungen wiederholt, die aus den zuvor unter Litera A bis F erwähnten Schriften stammen, für deren Verbreitung u.a. Jürgen Graf angklagt worden war.

Es handelt sich bei diesem Bericht inhaltlich im wesentlichen um die Wiederholungsdessen, was der Angeklagte selber aus dem Protokoll der fraglichen Gerichtsverhandlung zitiert hatte.

So werden wiederholt:

"...ob es einen Holocaust gegeben habe....

Das ist eine Frage der Definition. Wenn Sie unter dem "Holocaust" eine brutale Judenverfolgung, Massendeportationen in Lager und den Tod sehr vieler Juden durch Seuchen, Entkräftung und Unterernährung verstehen, ist er natürlich eine historische Tatsache. Doch bedeutet der griechische Begriff "Holocaust" "vollständig verbrannt" bzw. "Brandopfer" und wird von den orthodoxen Historikern für die angebliche Massenvergasung und -verbrennung von Juden in "Vernichtungslagern" verwendet. Dabei handelt es sich um einen Mythos.

...Für die behaupteten Massenvergasungen in Auschwitz gibt es weder Sach- noch Dokumentarbeweise, sondern lediglich Zeugenaussagen....

... Halten Sie die Zeugenaussagen für unglaubwürdig?

Ja. ...Die Zeugenaussagen über Vergasungen widersprechen sich in allen möglichen Punkten, und wo sie übereinstimmen, enthalten sie immer wieder dieselben Unmöglichkeiten, die ihnen alle Glaubwürdigkeit nehmen. Beispielsweise behaupten viele Zeugen, in Auschwitz habe man innerhalb einer Viertelstunde drei Leichen in einer Ofenmuffel verbrannt. Die tatsächliche Kapazität betrug eine Leiche pro Muffel und Stunde; die von den Zeugen genannte Zahl ist also um das Zwölffache übertrieben. Dies beweist doch, dass die Zeugenaussagen abgesprochen worden sind. Wie sie abgesprochen wurden, wissen wir in allen Einzelheiten.

...Kein einziges Dokument erbringt den Beweis für die Vergasung auch nur eines Juden. ...gäbe es solche Dokumente, so hätten die Kommunisten sie schon 1945 triumphierend der Welt gezeigt....

... Im "Holocaust-Schwindel" schreiben Sie: "Nach dem Krieg waren die Juden immer noch da." Was meinen Sie damit?

Ich meine damit, dass die meisten Juden im deutschen Machtbereich überlebt haben...

...Hauptursache der extrem hohen Sterblichkeit in Auschwitz war das von der Laus übertragene Fleckfieber. Im Spätsommer 1942 forderte die Seuche einmal 403 Tote an einem einzigen Tag. Die Dokumente belegen, dass die Deutschem immer wieder Zyklon-B zur Läusebekämpfung anforderten, dass die Vorräte jedoch nicht ausreichten. Somit ist die Aussage Mariettas nichts als eine nachweisbare historische Tatsache. Im übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Zyklon-B während des Krieges auch an die Schweiz, Norwegen und Finnland geliefert worden ist. Heisst dies etwa, dass in diesen Ländern Juden vergast worden sind?"

II. Mit Datum vom 8.12.1998 unter dem Titel 'Der Unterschied zwischen Kritik und Hetze: Der jüdisch beeinflusste Sontags-Blick verwechselt "Judenhetze" und "jüdische Hetze" (b1):

2. Abschnitt:

"...Meine Kritik an den <u>Schächtjuden</u> ist mit der berechtigten Kritik an <u>Nazis</u> zu vergleichen: In beiden Fällen wird ein <u>unmenschliches Verhalte</u>n scharf verurteilt und als <u>Unmenschlichkeit</u> dargestellt. Die Betroffenen - <u>Nazis bzw. Schächtjuden</u> - werden zu Recht <u>öffentlich als Unmenschen dargestellt</u>... "

6. Abschnitt:

"...dass ich als prominenter Tierschützer das <u>Schächten</u> als abscheuliche Tierquälereit vergleichbar mit den Untaten von Nazi-Verbrechern, verurteile."

III. Mit Datum vom 14.11.1998 unter dem Titel 'Wie koscher ist die vegetarische Küche? Rassendiskriminierung wird in der Schweiz bestraft - ausser wenn Juden Nicht-Juden diskriminieren' (b1)

"...Nur eine ganz spezielle Volksgruppe ist immun vor solchen Verfolgungen - ausgerechnet eine Volksgruppe, welche in ihren Büchern die allerschlimmsten rassistischen Weltanschauungen verbreitet. <u>Authentische Zitate aus ihrem "Talmud"</u> genannten Bekenntnis, in welchem man - wie damals in <u>Hitlers "Mein Kampf"</u> rassistischen Theorien ganz offen nachlesen kann:...

...Und wie die heute von den Juden solidarisch verteidigte grausame Schächt-Tradition zeigt, wird an <u>abartigen Vorstellungen aus uralten jüdischen Traditionen</u> auch heute noch zäh festgehalten."

IV. Mit Datum vom 9.9.1998 unter dem Ttitel 'Antirassismus-Gesetz: Politische Willkürjustiz in der Schweiz wie damals unter Hitler' (b1)

d

ιđ

"...Die Willkür gegen den VgT wird noch überboten durch die gegen die Revisionisten Graf und Förster geführten Gerichtsverfahren. Die Revisionisten leugnen die Judenverfolgung unter dem Naziregime nicht! Ins Gefängnis müssen sie, weil sie die Meinung vertreten, die Juden seien in den Konzentrationslagern hauptsächlich durch Erschöpfung, Hunger und Seuchen umgekommen, nicht durch systematische Vergasungen. In der Schweiz werden täglich tausende von Schweinen in Schlachthöfen vergast, was angeblich eine humane Tötungsart ist. Ein Tod durch Hunger, Erschöpfung und langsames Dahinsiechen an Seuchen ist sicher nicht human. Trotzdem müssen die sog Revisionisten ins Gefängnis, weil sie angeblich den Holocaust verharmlosen!...

V. Unter dem Titel 'Geflügel-Schächten - eine auf jüdischen Druck auch in der Schweiz erlaubte Grausamkeit' (b1)

"...Als rassistisch beurteilte das Zürcher Obergericht meine Frage an die jüdische Bundesrätin Dreifuss, ob sie auch so tolerant wäre ... gegenüber dem Schächten, wenn sich bei uns Menschenfresser niederlassen würden, deren Religion vorschreibt, jede

Woche das Herz einer Jüdin zu essen. Auch meine Ueberzeugung, dass Schächt-Juden charakterlich nicht besser sind als ihre früheren Nazihenker, wurde als rassendiskriminierend beurteilt."

VI. Unter dem Titel 'Schächt-Prozess: Israelitische Cultusgemeinde hat keine Kläger-Stellung. Zahlreiche Freisprüche sind definitiv' (b1)

lerei, die im Namen Ihres jüdischen Glaubens begangen werden, gutheissen und dies als eine Frage der Glaubensfreiheit bezeichnen. Wären Sie wohl auch so tolerant, wenn sich eines Tages Menschenfresser bei uns niederliessen, deren Glaube vorschreibt, jede Woche das Herz einer Jüdin zu fressen? Würden Sie dann dazu auch – mit Ihren eigenen Worten formultert – sagen: "Das ist für mich eine Frage der Glaubens- und Gesinnungsfreiheit. Wer sich davon distanziert, masst sich Kritik an religiösen Werten an, die gewissen Menschen wichtig sind"...In diesem verluderten Staat ist es bei Gefängnisstrafe verboten, treffende Fragen zu stellen! Die gruppenegoistische Schein-Toleranz von Ruth Dreifuss lässt sich nicht treffender formulieren, als mit dieser Frage, auf welche Dreifuss bis heute keine Antwort weiss."

VII. Unter dem Titel 'Schächten aus dem Buch "Tierschutz und Kultur" von Manfred Kyber, deutscher Schriftsteller, 1880-1933' (b1)

"...Ich lehne durchaus jede Gemeinschaft mit irgendwelchem Rassenhass ab, der mit meiner geistigen Einstellung nicht vereinbar ist, aber ebenso lehne ich es ab, dass wir uns den rituellen Gesetzen einer fremden Rasse fügen sollen, wenn sie in so offenkundiger Weise mit dem Sittlichkeitsempfinden in Widerspruch steht, wie das Schächten...

...Wohin kämen wir, wenn wir jeder Sekte bei uns Verrichtungen einräumen würden unbekümmert darum, ob diese unserer Kultur entsprechen oder nicht. <u>Dann müssten wir folgerichtig den jeweils bei uns weilenden Kannibalen den Kannibalismus gestatten.</u> Verbeugungen vor jüdischem Kapital können wir an massgebenden Stellet nicht dulden....

...So ist auch den Juden zu raten, in dieser Frage Entgegenkommen zu zeigen, durchaus auch in ihrem eigensten Interesse. Die Juden sollten sich warnen lassen. Sympathien und Antipathien lassen sich amtlich nicht festlegen und das Gesetz wird, sehr zum Schaden des Ganzen, die Juden einmal nicht schützen können, wenn sie nicht einsichtig genug sind. Wenn die Juden bei uns gleichberechtigte Staatsbürger sein wollen, so ist das gewiss eine Forderung, die man ihnen billigerweise zugestehen wird. Mit dieser Gleichberechtigung aber ist es ganz unvereinbar, dass sie Sonderrechte für sich in Anspruch nehmen. Damit reissen die Juden selbst, nicht der Antisemitismus, eine Kluft auf zwischen sich und uns, und es ist doch wohl ganz fraglos, dass sich solch eine von den Juden selbst verschuldete Trennung einmal zu ihrem eigenen Schaden auswirken kann und wird. Das wird man selbstverständlich und unvermeidlich finden, ohne auch nur im geringsten einen irgendwie antisemitischen Standpunkt einzunehmen. Im Gegenteil, gerade wer es gut mit den Juden meint und keinen Hass gegen sie nährt, muss ihnen den schleunigen freiwilligen Verzicht auf das Schächten dringend raten.

Wenn die Juden auf das Schächten nicht verzichten, müssen sie sich sagen lassen, dass gerade die Ethiker unter uns, die den Rassenhass ablehnen, nicht mehr zu ihnen stehen können und wollen. ...

...Mit gleichem Recht müssten dann ja auch <u>andere jüdische Gebräuche, zB das Steini-</u> gen von Menschen, aus Achtung vor der Tradition aufrechterhalten werden..."

VIII. Unter dem Titel 'Anmerkung der Redaktion' (b1):

"...Die Talmud-Zitate habe ich ferner auch deshalb erwähnt, um zu zeigen, wohin es führen würde, wenn jeder religiöse Glaube - nicht nur das Schächten - toleriert würde:

Ausrauben und Steinigen von Nichtjuden etc, wie im Talmud gelehrt. Und diese Lehre ist meines Wissens bis heute nicht revidiert worden. Das zeigt doch deutlich, dass die Religionsfreiheit wie jede Freiheit Grenzen haben muss und öffentliche Kritik an religiösen Entartungen erlaubt sein muss. ..."

Dadurch hat sich der Angeklagte Erwin Kessler der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 und 4 (erste und zweite Hälfte) StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

Antrag - Schuldigsprechung im Sinne der Anklage

- Bestrafung mit 3 Monaten Gefängnis, zusätzlich zur mit Anklageschrift vom 15.7.1999 beantragten Strafe von 3 Monaten Gefängnis und CHF 1'1000.-- Busse (Unt.Nr. 4/1997/38)
- Verweigerung des bedingten Strafvollzuges

Bezirksanwaltschaft I für den Kanton

Zürich Büro 4

liciur L. Fauquex

4/1



Unser Zeichen: Büro 5/2000/000202

19. April 2001

NACHTRAGS-ANKLAGESCHRIFT

zu den Anklageschriften vom 15. Juli 1999 und 8. August 2000 der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich

an den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach

In Sachen

Bezirksanwaltschaft Bülach

lic.iur. Rainer Angst

Anklägerin

sowie folgendes Geschädigten:

WETTSTEIN Emil, geboren am 29.11.1929, von Bassersdorf/ZH, Landwirt, Wangenerstrasse 1, 8303 Bassersdorf

(verlangt Fr. 595.— Schadenersatz und Fr. 1'500.— Genugtuung, wünscht Teilnahme an der Hauptverhandlung, HD act. 5/8)

gegen

KESSLER Erwin, geboren am 29.02.1944 in Romanshorn/TG, von Zürich, Wellhausen/TG und Thundorf/TG, des Jean und der Anna geb. Wittwer, verheiratet mit Heidi geb. Plüss, Bauingenieur, wohnhaft Im Bühl 2. 9546 Tuttwil/TG

nicht verhaftet gewesen

amtlich verteidigt durch: Rechtsanwalt lic.iur. Erich Conrad, Ostring 12, 8105 Regensdorf/ZH

Angeklagter

betreffend einfache Körperverletzung

erhebe ich folgende

NACHTRAGSANKLAGE:

Der Angeklagte Erwin KESSLER hat zusätzlich zu den durch die Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich bereits zur Anklage gebrachten Delikten

vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit geschädigt,

indem er

am 5. Oktober 1999, ca. 1930-1945 Uhr am Unteren Rütiweg in Baltenswil/Bassersdorf dem Geschädigten Emil WETTSTEIN wissentlich und willentlich aus einer Entfernung von ca. 1 - 1,5 Metern mit einem Reizgas-Spray unbekannten Wirkstoffes ins Gesicht sprühte, wedurch dieser eine schwere, während Wochen anhaltende Bindehautentzündung beider Augen erlitt, welche Folge seines Tuns der Angeklagte zumindest als möglich voraussah und in Kauf nahm.

Dadurch hat sich der nicht geständige Angeklagte Erwin KESSLER zusätzlich zu den bereits zur Anklage gebrachten Delikten

der einfachen K\u00f6rperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

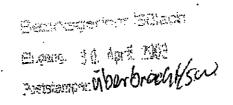
Anträge:

- Schuldigsprechung im Sinne der Nachtragsänklage
- Bestrafung mit 3 Monaten Gefängnis (zusätzlich zu den bereits beantragten Strafen)
- Verweigerung des bedingten Strafvollzugs

Bezirksanwaltschaft Bülach

Der Bezirksamwalt:

lic.iur Rainer Angst



Unser Zeichen: Büro A-4/2003/968

28. April 2003

NACHTRAGS-ANKLAGESCHRIFT

an das Bezirksgericht Bülach

In Sachen

Bezirksanwaltschaft Bülach

lic.iur. Peter Joho

Anklägerin

gegen

K e s s l e r Erwin, geboren am 29.02.1944 in Romanshorn/TG, von Zürich, Wellhausen und Thundorf/TG, des Jean und der Anna geborene Wittwer, verheiratet mit Heidi geborene Plüss, Bauingenieur/Dr.lng.ETH, wohnhaft Im Bühl 2, 9546
Tuttwil

amtlich verteidigt durch RAin lic.iur. Eva Nill, Rudolf Dieselstrasse 2, 8404 Winterthur

Angeklagter

betreffend Rassendiskriminierung

erhebe ich zu den Anklagen der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 15. Juli 1999 und 8. August 2000 sowie der Bezirksanwaltschaft Bülach 9. April 2001

folgende

NACHTRAGS-ANKLAGE:

Adresse: Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach Telefon: 01 / 863 44 44, Telefax: 01 / 863 44 88

für

əm

rch

in

•

net

.

en)

Der Angeklagte Erwin Kessler hat

- öffentlich Ideologien verbreitet, die auf eine systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Religion gerichtet ist;
- öffentlich durch Schrift und Bild eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabgesetzt oder diskriminiert;

indem er tat was folgt:

- Als verantwortlicher Redaktor der VgT-Nachrichten VN2002-2, 10. Jahrgang, Nr. 2 Mai 2002, Auflage 2'600'000, in diesem Heft, welches gesamtschweizerisch verteilt wurde auf diversen Seiten (S)
- mehrfach die Worte "Lüge" und "Juden" im Zusammenhang mit der Diskussion der Schächtfrage sinngemäss in Kombinationen wie "jüdische Lüge", "die klassische jüdische Lüge" (S.18), die üblichen jüdischen Lügen zum Schächten" (S.20), "die jüdische Standartlüge" (S.20), "der widerlichen Verlogenheit der organisierten Juden" (S.20) zusammenführte und verwendete;
- b die Begriffe "Schächten", "Schächten", "Schächtmesser", "Schächt-Säbeln" mit blutrünstigen Bildern und mit den Worten "Barbarei" (S.11), "Ritualmord" (S.16), "barbarischen Verhalten", "Bestialität dieser Ritualmorde", "auf solch infame Weise abzuschlachten" (S. 17), "grauenhafte Tierquälerei des Schächtens" (S. 18), "grobe Tierquälerei" (S.19), "Zu-TodeFoltern von Tieren" (S. 20 und 22), "barbarischen Ritualmord" (S.22), "scheussliche Unsitte" (S. 26) negativ besetzte und mehrfach die Worte "Schächten" und "Juden" zum Begriff "Schächtjuden" zusammenführte und mehrfach verwendete;
- c das Grinsen eines Mannes beim jüdischen Schächten mit dem Grinsen von Nazi -Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen in Verbindung brachte (S.21)

und damit der Kategorie der schächtenden Juden grundsätzlich einerseits Lügenhaftigkeit und besondere Brutalität attestierte und zudem mit Nazi - Schergen verglich.

Soweit es sich um die Wiederholung von Äusserungen handelte, für die der Angeschuldigte bereits wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden war (vgl. c), liess er diese in einem Zusammenhang erscheinen, der vom durchschnittlichen Leser als erneute Bekräftigung des Angeschuldigten aufzufassen war, dass er an seinen als rassendiskriminierend beurteilten Äusserungen festhalten und weiterhin systematisch verbreiten wolle und zwar mittels Veröffentlichung eines Heftes in der Auflage von 2,6 Millionen.

Dabei wusste er, oder er musste es zumindest annehmen resp. hat er dies aufgrund seiner einschlägigen bisherigen Strafverfahren und insbesondere nach der erstinstanzlichen Verurteilung durch das Bezirksgericht Bülach vom 5. Dezember 2001 zumindest billigend in Kauf genommen, dass mit den oben beschriebenen Inhalten die Angehörigen einer bestimmbaren Religion systematisch herabgesetzt und diskriminiert werden.

Dadurch hat sich der Angeklagte Erwin Kessler

+ der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 und 4 StGB schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.

Anträge: + S

- Schuldigsprechung im Sinne der Anklage
- Bestrafung mit 3 Monaten Gefängnis (zusätzlich zu den bereits beantragen Strafen)
- Verweigerung des bedingten Strafvollzuges

Bezirksanwaltschaft Bülach Der Bezirksanwalt

ic.iv. F. Joho

ir e

l' li a

ie ie ilte ch

i -

eit

ate am les aen

öf~

ner urlin